ENUNCIATA ET CONSILIA JURIS

Unterschiedener

Rechts-Gelehrten,

Berühmter Facultæten und Schöppenstühle,

Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merckwürdige und dubiöse Casus,

zusammengetragen und

mit einigen Anmerckungen erläutert

von

PUTONEO.

Zwey und zwantzigstes Stück.

Leipzig, 1727.
Verlegts Johann Samuel Heinsius.

* * *

CXIV.

Decisiones unterschiedener besonderer Fragen.

I.

DOnatio mortis causa, ob certas circumstantias alias invalida, sustinetur, si clausula addita sit, quod hæc donatio mortis causa etiam valere debeat tanquam donatio inter vivos; modo 500. solidos sive Ducatos non excedat. Hincinde resp. Facult. Jurid. Mens. Febr. 1720.

Haben Adolph Friedrich Schönleben und dessen Ehe-Weib Magdalena, vor dem Amte Wildenfels eine Donationem mortis causa sub dato Wildenfelß den 23. Februarii 1699. aufgerichtet, und die Clausul, daß allenfalls, daferne solche mortis causa donatio nicht gültig seyn möchte, selbige pro donatione inter vivos solte gehalten werden, eingerückt. Bey deren Vollziehung aber im Amte ist kein Actuarius, sondern der Amtmann alleine zugegen gewesen, hat auch dieselbige angenommen, und selbst registriret; und nachdem vor einiger Zeit der Ehemann verstorben, stehen dessen nächste Anverwandte in denen Gedancken, daß die Donation nicht bestehen könte,

und sie ab intestato nach denen Rechten zur Erbschafft mit zugelassen werden müsten; Dahero wollet ihr, ob die Donation vor beständig zu achten, des Rechten belehret seyn.

Ob nun wohl bey einer Donatione mortis causa gewisse Solennitæten in Acht zu nehmen sind, und nach Innhalt der 39. und 45. Churfürstl. Sächs. Decision, bey Gerichtl. Aufrichtung einer Donation die Gegenwart des Actuarii erfordert wird, und eines Amtmanns bey dergleichen Fällen gefertigte Registratur, daferne er zu denen Acten insonderheit nicht vereydet, vor ungültig geachtet werden, welches alhier umsovielmehr statt findet, da der Actus nicht in Gegenwart derer Gerichts-Personen geschehen, hiernächst derer Ehe-Leute einander gethane Schenckung inter vivos die Rechte ordentlicher Weise vor unbeständig erklären, oder auf den zugelassenen Fall, wann selbige nemlich reciproce sind, eine Gleichheit beobachtet werden soll, demnach, daß die Schenckung sub A. gäntzlich vor ungültig zu halten sey, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber, und dieweil auf die Clausul: daß dieses Negotium auch als eine Donatio inter vivos gelten solle, mit zu sehen, und angeführte neue Decision von dem Falle anzunehmen, wenn nur allein Donatio mortis causa aufgerichtet, oder dergleichen Donatio inter vivos vorhanden, bey welcher die Gerichtl. Insinuation erfordert wird, deßgleichen derer Ehe-Leute Schenckungen unter den Lebendigen, wenn solche auch nicht reciproce ge-

sche-

schehen, durch des Donatoris Absterben, wenn dieselbe nicht bey Lebzeiten wiederruffen worden, bestätiget werden; Dahero auf solchem Fall auf eine Gleichheit nicht ferner zu sehen, solche Schenckungen auch ohne Solennität, und wenn sie über 500. Ducaten nicht betragen, ausser Gericht vollzogen werden können, und bey gegenwärtiger sub. A. die von beyden Ehe-Leuten erfolgte Unterschrifft alleine zum Beweis zulänglich ist, hiernächst, daß vom Ehemanne eine Wiederruffung der Donation geschehen sey, nicht ereignet.

So ist zwischen Adolph Friedrich Schönleben, und dessen Eheweib sub A. aufgerichtete Donation, als eine durch das Absterben des Donantis bestätigte Schenckung unter Lebendigen, und insoweit solche nicht über 500. Ducaten beträgt, vor kräfftig zu halten, und die Witwe, daferne die Verlassenschafft über 500. Ungarische Gülden nicht in sich hält, denen Anverwandten etwas heraus zu geben nicht schuldig. Und weil keine Gerichts-Personen zugegen gewesen, so kan des Amtmanns Registratur, wenn er auch gleich zum Acten verpflichtet wäre, an statt der nöthigen Insinuation nicht geachtet werden; Von Rechts wegen. Urkundl. ꝛc.

(A.)

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit! Ich N. Amtmann zu N. urkunde und bekenne hiermit, daß vor mir an gewöhnlicher Amts-Stelle acto erschienen Hr. M. Adolph Friedrich Schön-

 leben,

leben, pro tempore Pastor zu Zschepau, und Frau Magdalena Schönlebin, gebohrne Grünin, als seine Ehe-Frau, mit ihrem bestätigten Kriegischen Vormunde, Tit. Hn. M. Zacharias Haasen, Hoch-Gräffl. Solmischen wohlverordneten Hof-Prediger, auch Pfarrer alhier und zu Hartensdorff, an- und vorbringende, was massen sie GOtt nach seinem allweisen Rath und Willen je zuweilen mit Leibes-Schwachheit belegt, auch überdieß sich einige inficirende Kranckheiten ereigneten, dahero sie ihr Ende täglich zu bedencken, und andere Vorbereitungen ihnen vorgenommen, zu solchem Ende auch, und da dem lieben GOtt, sie mit fünff Leibes-Erben zu segnen, solche aber wieder zu sich zu nehmen, gnädig gefallen, sich wohl bedächtig und respective cum Curatore entschlossen, wie es auf beschehenen Todes-Fall hinkünfftig mit ihrer wenigen Verlassenschafft gehalten werden solle, einige Verordnung zu thun. Wann dann Er der Ehemann, daß erwehntes sein liebes Eheweib in währenden Ehestande, sich gegen ihm, als einem getreuen Ehe-Gatten gebühret, aufgeführet, ihn von Grund des Hertzens geliebet, und in allerhand Creutz und Ungemach, nornemlich aber in der beschwerlichen Haushaltung ihm treulich beygestanden, nicht in Abrede seyn könte, auch der gewissen Zuversicht gegen sie lebete, und nicht zweifflend, sie werde dergleichen fernerhin thun, so erkennete er sich aus ehelicher Liebe verpflichtet, ihr das Seinige zuzuwenden. Derowegen

wolte

wolte er Krafft dieses in beständiger Forma, Art und Maaß der Rechte, und wie es am beständigsten und kräfftigsten geschehen könte, solcher seiner lieben Ehe-Frauen alle sein Haab und Vermögen, gegenwärtiges und zukünfftiges, beweg- und unbewegliches, es habe solches Namen wie es immer wolle, nichts allenthalben davon ausgeschlossen, darmit ihres Gefallens zu gebähren, solches ohne einiger Einrede zu geniessen und zu gebrauchen, wie sie nur wolle und könne, auf den Todes-Fall, und da er ohne Kinder sterben solte, geschencket, tradirt und übergeben haben, welches Geschencke und Ubergabe obbenannte seine Ehe-Frau mit Vollwort ihres bestätigten Kriegischen Herrn Vormunden nicht nur angenommen, sondern auch hinwiederum sich erkläret hat, zu schuldigster Danckbarkeit, weil obgedachter ihr lieber Ehe-Herr sie jederzeit in Ehren gehalten, versorget, auch Christlich und friedlich mit ihr gelebt, allermassen alles dasjenige, was sie ihm entweder zugebracht und gewandt, oder künfftig zubringen oder zuwenden möchte, so viel und wenig es auch sey, es sey Gerade, beweg- und unbeweglichen Stücken, kräfftiger weise hinwiederum auf den Todes-Fall, und da sie vor ihm versterben solte, zu doniren und zu übergeben, wie sie denn hiermit und Krafft dieses mit und neben gedachten ihrem bestätigten Kriegischen Hn. Vormund, ihm solches in zu Recht beständiger weise zu übergeben, doniret und zugeeignet haben wolle. Welches Ehe-Vermächt-

nüß der Ehemann gleichfalls acceptiret, und angenommen hat, wobey sie sich denn beyderseits weiter erkläret, im Fall solche Donation aus Ermangelung eintziger Solennität, etwan vor unkräfftig gehalten werden solte, so wolten sie doch, daß solches als ein anderer letzter Wille, und Donatio inter vivos gültig und beständig seyn möge. Daferne auch, so viel die Gerade-Stücken betreffend, solche Donation vor beständig nicht geachtet werden wolte, so wolte sie, bemeldte Ehe-Liebste, cum Curatore sich hierdurch erkläret haben, ihme alle ihre Gerade-Stücken, sie bestehen in Geschmeide, Lein- und Bett-Geräthe, oder worinnen es sonsten sey, ihrem Ehe-Liebsten um und vor 12. Rthl. käufflich, jedoch mit dem Vorbehalt des Ususfructus ad Dies vitæ zuzuschlagen, welche 12. Rthl. gleichwie sie hierdurch cum Curatore bemeldten ihrem Ehe-Herrn beständigst darüber quittiret, Sie ihrer Frau Mutter, so sie nach GOttes Willen sie überleben solte, legirt; Dabey aber, daß selbige, im Fall sie vor ihr sterben würde, wieder auf ihren Ehe-Herrn zurück fallen soll, verordnet haben wolte; Mit welchem Kauff auch derselbe allenthalben wohl zufrieden gewesen, mit Bitte, wie solches ihr beständiger und letzter Wille sey, also wohl Amts wegen zu confirmiren, und denen Actis publicis zu insinuiren, zu lassen. Wenn denn beyde Theile mit dieser Ubergabe beständig einig und zufrieden gewesen, und darüber steiff, fest, und unverbrüchlich zu halten gebethen;

Als

Als ist solcher von mir angehöret, nieder geschrieben, mit den mir in Gnaden anvertraueten Amts-Insiegel und meiner eigenen Unterschrifft corroboriret, von beyden Theilen zugleich unterschrieben, und bey dem Amte verwahrlich hingeleget worden. So geschehen Wildenfelß, den 23. Febr. 1699.

(L S.) Christoph Blühr. m. p.
(L.S.) M. Adolph Friedrich Schönleben. m. p.
(L.S.) Magdalena Schönlebin.
(L.S.) Zach. Haase. Cur. Nomine Fr. Magdalenen Schönlebin.

II.

Kinder können der Eltern Testament, welches mit gehörigen Solennitatibus vollzogen worden, ob sie gleich an der Legitima verkürtzt, nicht impugniren, noch nach denen statutis loci succediren, sondern sie sind solches zu agnosciren verbunden; Hingegen ist ihnen der Legitimæ wegen actio ad supplementum anzustellen unverwehret; Also ist in nachfolgendem Responso Facult. Jur. Lipſ. de an. 1720. Menſ. Febr. gesprochen worden.

Ist Anna Justina Gilbertin zu Dobeln verstorben, und hat vorhero ein Testament verordnet, und darinnnn ihre einige Tochter und den Ehemann zum Erben eingesetzet, so wohl der Tochter ein mehrers als dem Ehemann vermachen wollen, da denn nach ihrem Tode sich geäusert, daß die Tochter an der Legitima gekürtzet sey; Dannenhero wollet ihr wissen, ob die Tochter das

Mütterliche Testament zu agnosciren schuldig, oder ihr vielmehr nach denen Statuten zu succediren, nachgelassen sey.

Ob nun wohl, wenn von der Mutter die Tochter zur Erbin im letzten Willen zu Recht nicht eingesetzet worden, gedachtes Testament, nam liberi sunt vel instituendi vel exhæredandi, L. 30. ff. de liberis & posth. Nov. 115. cap. 3. umgestossen werden kan;

Dennoch aber, und dieweil dem Anziehen nach das Mütterliche Testament an denen Solennitäten richtig, auch die Tochter zur Erbin ist würcklich eingesetzet worden, folglich die Mütterliche Disposition vor beständig zu achten, und dieselbe, da sie an der Legitima graviret, dißfals actionem ad supplementum,

quoties non relicta legitimæ pars liberis rite institutis, in ultima voluntate, illis competit actio suppletoria l. 36. C. de inoff. Testam.

anzustellen vergünnet;

So ist gestalten Sachen nach, die Tochter das Mütterliche Testament zu agnosciren schuldig, es bleibt ihr aber, was ihr am 3ten Theile von der Mütterlichen Verlassenschafft abgehet, vermittelst gedachter Action zu suchen unbenommen.

III.

Es ist die Frage, ob ein Mann diejenige Schuld, vor welche seine verstorbene Frau, vormahls valide, das ist, cum renunciatione SCti Vellejani jurato sich verbürget, aus der gantzen

Ver-

Verlassenschafft seiner Frauen in Præjudicium derer Kinder, bezahlen könne? Oder, ob er solche nicht aus seinen eigenen Gütern, wenn auch gleich deswegen eine Hypothec auf seiner Frauen Gütern hafften sollte, zu bezahlen, oder in Ermangelung eines eigenen Vermögens, ex sua portione der Erbschafft abzutragen schuldig? Worauf die Leipziger Juristen-Facultät in nachfolgenden Responso affirmative anno 1720. Mens. Febr. respondirt.

Hat die Gilbertin, als ihr Ehemann 1714. ein gewisses Capital erborget, gut davor gesaget, auch der Weiblichen Gerechtigkeiten Gerichtlich sich begeben, und ein gewisses Stück Guth dißfalls verpfändet: Es will aber vorietzo der Ehemann von des verstorbenen Eheweibes Verlassenschafft besagtes Capital, nebst andern von ihm gemachten Schulden abziehen, und dieselbigen befriedigen, deßwegen verlanget ihr belehret zu seyn, ob die Tochter, die von ihrem Vater angegebene Schulden von dem Mütterlichen Vermögen sich pro rata an ihrem 3ten Theil abkürtzen lassen, oder vielmehr der Ehemann seine Schulden vor sich alleine bezahlen müßte.

Ob nun wohl ein Eheweib des Ehemannes Schuld darvor Rechts beständig gut gesagt, wenn er nichts im Vermögen hat,

Siquidem intercessio mulieris pro marito valida, in terris Elect. Saxon. ei nocet, etiamsi maritus nulla alia bona habeat, ex quibus mulieri satisfieri queat, propter vim & efficaciam

præ-

præstiti Juramenti. C. 4. X. de Emt. Vend. Decis. Elect. 20. Carpz. p. 2. Const. 15. def. 12.

bezahlen muß.

Dennoch aber, und dieweil ordentlicher Weise des Ehemannes Schulden von dem Eheweibe nicht zu tilgen sind, und aber, daß selbe, da sie Rechts-beständig vor eine gewisse Schuld des Ehemannes gut gesagt, und ein Stück Landes dißfalls verpfändet, auch der Ehemann zu bezahlen nicht vermag, erwehntes Land zur Bezahlung dieser Schuld anzuwenden: Hingegen solange er solvendo ist, als Principal-Schuldner von seinen Mitteln, oder was er von seinem Eheweibe zu 2. Theilen erbet,

Quandoquidem fidejussori & hujus hæredibus competit beneficium excussionis, & debitor Principalis ante omnia excutiendus. Auth. præsente C. de fidejuss. Nov. 4. cap. 2.

seine Schuld vergnügen muß;

So ist gedachter Tochter gestallten Sachen nach, weder diese Schuld, davor die Mutter sich verbindlich gemacht, noch weniger andere, die der Vater contrahiret, pro rata abzuführen verbunden.

IV.

Stirbt eine Frau, welche bona immobilia besitzet, vor der Erndte, so fraget sichs, ob die Fructus von diesen immobilibus ad hæredes der Frauen, oder vor den Mann, jure ususfructus, gehören? Worauf die Juristen-Facultät zu Leipzig 1720. M. Feber. folgender gestalt gesprochen:

Fällt

Fällt Zweiffel vor, da die Gilbertin in der Erndte verstorben, ob die Früchte von ihren Grund-Stücken, so ihr eigenthümlich gewesen, ad massam hæreditariam gehören?

Ob nun wohl die Früchte, welche von des Eheweibes eigenthümlichen Grund-Stücken, darvon sie sich die Nutzungen vorbehalten, herkommen,

Dominium ex proprietate, & jure utendi fruendi constat, l. 13. pr. ff. de Usufruct:

wann sie mit Tode abgehet, zu ihrer Verlassenschafft zu ziehen sind, und der Ehemann sich derselbigen nicht anmassen kan;

Dennoch aber, und dieweil nicht zu befinden, daß die Gilbertin sich gewisse Grund-Stücken ausgezogen, und die Nutzungen vor sich behalten, folglich der Ehemann als Usufructuarius, die Früchte

Nam jure Saxon. marito bonorum Uxoris Ususfructus & administratio defertur L. R. l. i. art. 31. 45. & l. 37. ff. Unde Usufructuarius Jure Saxon. jus per culturam sibi acquisitum, ad hæredes vel Creditores transfert, quamvis fructus percepti non fuerint, Carpz. P. I. Const. 5. D. 21. n. 4.

sich zueignen kan;

So sind erwehnte Früchte ad massam hæreditariam der Gilbertin nicht zu ziehen, sondern sie gehören ihrem Ehemanne billig.

V. Ob

V.

Ob ein Stief-Vater seiner Stief-Tochter den Werth von dem Silberwerck, so seine verstorbene Frau bey Lebzeiten verkauffet, zu restituiren schuldig sey?

Resp. Negando. Nisi probari possit. 1.) res istas fuisse geradicas, & 2.) pretium earum NB. in utilitatem mariti versum fuisse; & ita respondit Facult. Jurid Lips. M. Febr. 1720.

Hat der Tochter Mutter die Silbertin, *in ihrem* Leben einiges Geschmeide und Silberwerck gehabt, und dasselbe verkaufft; Dahero verlanget ihr Unterricht, ob deren Vater, als der Defunctæ Ehemann, den Werth davor der Tochter zu restituiren schuldig sey?

Ob nun wohl auf gewisse Weise zu vermuthen, daß das von der Silbertin verkaufften Silberwerck gelösete Geld zum Nutzen des Ehemannes und des Hauswesens angewendet worden, also daß der Ehemann seiner Tochter davor den rechten Werth ersetzen müße, scheinen will:

Dennoch aber, und dieweil nicht dargethan, daß die Silbertin dem Ehemanne zum besten, ihr Silberwerck verkaufft, auch daß er sich deswegen verbindlich gemacht, nicht erscheinet, zu dem und wenn es auch vorhanden und keine Gerade-Stück wären, er als hæres mobiliaris dasselbe nach dem Tode des Eheweibes B. R. l. 1. Art. 31. Carpz. p. 4. Const. 21. Def. 7. n. 7. überkäme.

So

So ist Gilbert seiner Tochter den Werth vor das Silber-Geschirr, welches ihre Mutter verkaufft, zu ersetzen nicht { gehalten. schuldig. } V. R. W.

VI.

Ob ein Vater die seinen Stief-Töchtern versprochene Mitgifft und Ausstattung 1) darum, weil es vor eine Donation, durch welche er sich selbst lædiret, zu achten. 2) Weil er in der andern Ehe Kinder erzeugt, wiederum revociren könne? Respondetur quod non; quin dotis constitutio a patre fit ex necessitate juris per L. 59. ff. de R. N. & ex arg. l. 19. l. ff. C. de dot. f. prom. Und eben also hat die Leipziger Juristen-Facultät M. Mart. 1720. wie folget, gesprochen:

Habt ihr eurer Tochter erster Ehe Marien Elisabethen, eine Hochzeit ausgerichtet, und zur Mitgabe 200. Rthl. ein gemachtes Bett, 2. Kühe, und 2. abgesetzte Kälber, auch einen Schranck, einen Kasten und eine Lade mit gegeben, auch so viel der andern Tochter erster Ehe, Marien Catharinen, wenn sie sich verheyrathen wird, ingleichen beyden Töchtern 300. Fl. Mutter-Theil, auch daß sie einige Mobilien nach eurem Tode bekommen sollen, versprochen. Nachdem ihr aber vermeinet, daß ihr durch angeregten Vergleich lædiret worden, so wollet ihr wissen, ob solcher zu cassiren sey, und eure beyde Töchter sich mit 300. Fl. Mutter-Theil vergnügen lassen müsten, hingegen ihr, was ihr ihnen zur Ausstattung verspro-
chen,

chen, und gegeben, revociren könnet, des Rechten belehret seyn.

Ob nun wohl ihr anführet, daß die euren beyden Töchtern versprochene Mittgifft und Ausstattung vor eine Schenckung zu halten wäre, und nachdem ihr mit eurem andern Weibe ein Kind erzeuget, daß ihr dißfalls die Schenckung revociren könnet, scheinen will, in mehrerer Betrachtung, daß ihr vermittelst angeregter Schenckung lædiret, und bey denen ietzigen schweren Zeiten das Pacht-Geld aus der Zörbiger Mühle zu entübrigen nicht vermöchtet, sondern dasselbe aus euren eigenen Mitteln zuesetzen müstet, dahero, daß eure beyden Töchter erster Ehe, mit dem ausgemachten Mutter-Theile zu begnügen wären, und ihr die versprochene Mitgifft und Ausstattung revociren köntet, es sich ansehen lässet;

Dennoch aber, und dieweil der Vergleich, den ihr mit euren Töchtern den 28. Octobr. 1716. Gerichtlich geschlossen, keine eigentliche Schenckung in sich begreifft, gestalt ihr dasjenige, was ein Vater seinen Töchtern zur Ausstattung zu geben pfleget, versprochen, ihr auch mit ihnen des Muttertheils wegen euch abgefunden, zudem sie, was sie vorietzo zum Heyrath-Gut empfangen, nach eurem Tode, wenn sie erben wollen, zu conferiren verbunden, auch die supervenientiam liberorum alhier zu attendiren, und als ihr mit euren Töchtern einen Vergleich eingegangen, und ihr allein davon abzugehen nicht vermöget;

So

So seyd ihr angeregten Vergleich zu halten verbunden, und könnet ihr denselben, was die MitGifft und Ausstattung betrifft, nicht revociren. V. R. W.

VII.

Es ist nach folgendem Casu, da executive geklaget und erkannt worden, daß die Klage angebrachter massen nicht statt, worauf man Leuterung eingewendet, die Frage: Ob eine Reformatoria zu hoffen? Und wenn keine zu hoffen, ob aus einer Gerichtl. vidimirten Copia executive zu klagen? Ob die blose Anziehung der Loskündigung eines Capitals in der Klage vor eine richtige Aufkündigung des Capitals zu achten. Und letzlich, wenn eine Executions-Klage in diesem Falle angestellet würde, Beklagter in die Reconvention zu weisen wäre?

Responsum Facultatis Lips.

1720. M. Martio.

Hat derselbe sein Erb-Ritter-Gut unter dem Amte Gondern 1712. samt Inventario und Zugehörungen dem Herrn Hauptmann von Pestenpostel und dessen Eheweib vor 16000. Rthl. dergestalt verkaufft, daß er 6000. Rthl. auf gedachtem Guthe sub hypotheca und reservatione Dominii stehen lassen, worauf er von erwehnten 6000. Rthl. 400. von Käuffern bekommen; Hingegen weigert sich Käuffer, die restirenden

2000. Rthlr. abzutragen, und schützet vor, daß ihm viel Gewehrs-Mangel ersetzet werden müste, weßwegen derselbe executive geklaget, und erkannt worden, daß die Klage angebrachter massen nicht statt, da er denn dießfalls eine Leuterung eingewendet: Dahero begehret ihr belehret zu seyn, ob eine Reformatoria zu hoffen?

Ob nun wohl pro gravamine Leuterationis angeführet wird, daß auf Einlassung und recognition des Kauff-Brieffes geklaget worden, also processum summarium angestellet, auch in solchem Process die Delatio juramenti statt habe, zumahlen Beklagter die 2000. Rthl. rückständige Kauff-Gelder nicht negiret, also, daß eine Reformatoria zu hoffen, und die Klage zuläßig sey, hingegen er mit Bezahlung derer Unkosten zu verschonen, und Beklagter zu Abführung der 2000. Rthl. Kauff-Gelder nebst denen rückständigen Zinß-Geldern, zu condemniren, dieser aber mit seinen Exceptionibus in die Reconvention zu verweisen, es sich ansehen lässet;

Dennoch aber und dieweil das Petitum und die Klage nach dem Executiv-Processe eingerichtet, hingegen alle libellirte Puncte, aus dem Kauff-Brieffe nicht zu erweisen sind, gestalt die richtige Aufkündigung der restirenden 2000. Rthl. darinnen nicht enthalten, und die Delatio juramenti darüber in Processu executivo nicht statt findet:

So hat derselbe sich keiner Reformatoriam zu getrösten.

2. Fra-

2. Frage.

Begehret derselbe belehret zu seyn, wenn keine Reformatoria erfolgen sollte, und aus der Lehns-Cantzeley den Kauff-Brieff in Copia vidimata erhielte, hingegen die Loskündigung und die darüber vorgenommene Eydes-Delation in der Klage zurück liese, ob er daraus executive klagen könne?

Ob nun wohl Gerichtliche Copien recognosciret werden müssen, und daferne sie auf alle Klag-Puncte gehen, daß executive geklagt werden könte, es das Ansehen gewinnet;

Dennoch aber und dieweil eine Copia vidimata vor ein Documentum Guarentigiatum, daraus executive zu klagen sey, nicht zu achten, vielmehr processus summarius, oder auch nach Beschaffenheit der Sache, ordinarius anzustellen, und Antwort von Beklagten zu fordern, sowohl Beklagter, da er den Grund der Klage negirt, auf Bescheinigung und Gegenbescheinigung, oder, gestalten Sachen nach, auf Beweis und Gegenbeweis zu erkennen, in mehrer Betrachtung, daß alhier Contractus bilateralis vorhanden, und Beklagter mit seinen Exceptionibus so schlechterdings nicht abzuweisen, auch Copia Vidimata vim plene probandi nicht hat:

So kan er aus der Gerichtlichen Copia Vidimata executive nicht klagen.

3. Frage.

Fällt hier Zweiffel vor, ob durch die Mens. Augusti des abgewichenen 1719. Jahrs übergebene Klage, eine gnugsame Loskündigung derer 2000. Rthl. geschehen kan?

Ob nun wohl in besagter Klage der Loskündigung derer 2000. Rthl. gedacht worden, deshalben, daß hierdurch Beklagter eine richtige Loskündigung des restirenden Capitals genommen hätte, scheinen will;

Dennoch aber und dieweil in der Klage gemeldet wird, daß eine Loskündigung gedachten Capitals geschehen, auch darüber Beklagten der Eyd deferiret worden:

So mag die blosse Anziehung der Loskündigung besagten Capitals in der Klage, vor keine richtige Aufkündigung der rückständigen 2000. Rthl. gehalten werden.

4. Frage.

Will derselbe wissen, wenn von ihm eine Execution-Klage angestellet würde, ob Beklagter mit seinen Exceptionibus in die Reconvention zu weisen wäre?

Ob nun daferne aus einen Documento Guarentigiato executive geklagt wird und Beklagter dasselbe zu recognosciren gehalten, er auch seine Exceptiones in continenti zu erweisen nicht vermag, er in die Reconvention zu verweisen scheinen will.

Den-

Dennoch aber und dieweil aus einem Kauff-Brieff geklagt werden soll, welcher Contractum Emt. & Vend. bilateralem in sich hält, und deßwegen gestalten Sachen nach Processus Ordinarius anzustellen, wobey Beklagter mit seinen Exceptionibus zu hören.

So ist Beklagter mit seinen Exceptionibus in die Reconvention nicht zu verweisen. V.R.W.

In diesem Casu admittiret so wohl der Herr Hoff-Rath Gribner in princ. Processſ. Judicarii L. 2. C. 4. §. 8. als auch der Herr Berger Processum Executivum, wenn nemlich aus einem Kauff-Brieff, so Contractum bilateralem in sich hält, oder ex Chirographo geklagt wird, salva tamen in priori Casu exceptione non adimpleti contractus, & in posteriori non numeratæ pecuniæ.

VIII.

Ob ein heimlich Verlöbniß, da der Beyschlaff darzu kommen, der letztern öffentlich vorzuziehen? in diesem Falle wurde quod non, a Facultate Jurid. Lipſ. Menſ. Mart. 1720. gesprochen.

Habt ihr euch mit M. Gerhard Christoph K.... ohne Consens derer Eltern verlobt, auch derselbe euch nochmahls beredet, daß ihr euch mit einander fleischlich vermischet, es hat aber derselbe, da er Pfarr zu Groß-M..... worden, sich mit einer andern in öffentliche Ehe-Gelöbnüße eingelassen, dahero wollt ihr wissen, ob euer heim-

lich Verlöbniß, da der Beyschlaff darzu kommen, der letztern, so öffentlich geschehen, vorzuziehen sey, und er sich mit euch vermittelst Priesterlicher Copulation trauen lassen müsse.

Ob nun wohl davor gehalten werden will, daß die Verlöbniß, wobey der Eltern Consens ermangelt, wenn der Beyschlaff erfolget, vor beständig zu achten, und denen sponsalibus puplicis posterioribus vorzuziehen wäre, zumahl M. K.... die mit euch vorgenommene Verlobung mit vielfältigen Schweren bekräfftiget, und euch darauf zum Beyschlaff verleitet, also daß die letztere öffentliche Verlobung, die er mit einer andern vorgenommen, nicht zu attendiren wäre, sondern er sich mit euch nunmehr trennen lassen müße sich ansehen lässet. Dennoch aber und dieweil diejenigen sponsalia, welche ohne Consens derer Eltern, als wie bey euch geschehen und beständig sind, und nach erfolgten Beyschläff vor Clandestina zu achten, massen der Beyschlaff der Eltern Consens nicht suppliret. So ist M. K.... letztere öffentlich Verlöbnüß der heimlichen Verlobung, die er mit euch vorgenommen, wenn gleich der Beyschlaff erfolget, vorzuziehen, und mag er sich mit euch trauen zu lassen nicht angehalten werden. V. R. W.

IX.

In Causis Usurariis Clausula Legis Commissoriæ potest esse odiosa, uti patet ex Respons. Facultatis Jurid. Lips. Mart. 1720.

Hat

Hat Sempronius Ao. 1701, von Cajo 50000. Rthl. erborget, und diesem 3000. Jährlich wiederkäufflich von den Intraden des Ritter-Guts N. N auf 3. Jahr verschrieben, und da er das Capital nicht brauchen können, dasselbe Iavoleno überlassen, welcher Cajo die Zinsen auf 2. biß 3. Jahr abgeführet; es ist aber besagter Javolenus fallit worden, worauf Cajus mit Sempronio Ao. 1718. sich verglichen, Particulair-Solution anzunehmen, auch die rückständigen Zinsen an 1500. Rthl. fallen zu lassen, sowohl darüber bey Abführung des letztern Zahlungs-Termins mit Zurückgebung derer innebehaltenen Documenten in der Absicht, daß sich solcher wegen Sempronius an Javoleni Vermögen erholen könte, zu quittiren versprochen, und ist dabey bedungen worden, daß, wenn Sempronius mit einem Termin der Particulair-Befehlung nicht inne halten würde, alles, und was sonderlich wegen des Remisses derer 15000. Rthl. verglichen, cassiret seyn solle, dahero fällt Zweiffel vor, Ob Cajus die Documenten, so er in Händen hat, bey Bezahlung des letztern Termins heraus zu geben, und über die gantze Summe des Vergleichs zu quittiren schuldig sey?

Ob nun wohl Sempronius mit Particulair-Bezahlung auf die meisten accordirte Termine nicht inne gehalten, also, daß das über die Particulair-Solution geschlossene Pactum aufgehoben sey, und Sempronius alles nach Anleitung des Osternischen Wiederkauffs præstiren, und die

15000. Rthl. Zinsen vergnügen müsse, und ehe Sempronius dieses bewerckstelliget, Cajus die Documenta, die er wegen des Wiederkauffs bey sich hat, weder heraus zu geben, noch Sempronium über die völlige Summa quittiren, und die rückständige Post an 2542. Rthl. 18. Gr. anzunehmen nicht gehalten wäre, es sich ansehen lässet.

Dennoch aber und dieweil Cajus die verfallene Termine nach der geschehenen Zeit von Sempronio angenommen, und sich der in den Vergleich befindlichen Clausulæ Commissoriæ nicht bedienet, folglich sich derselbe tacite begebe.

So ist Cajus die letzten veraccordirten Termine derer 2542. Rthl. 18. Gr. anzunehmen, so wohl die Documenta Sempronio auszuantworten, auch diesen, gegen den Empfang der 2542. Rthl. 18. Gr. und über die verglichene Summe völlig zu quittiren schuldig, und könne der im Vergleich enthaltenen Clausulæ Commissoriæ nunmehr sich nicht anmassen. V. R. W.

Hierbey kan des Herrn Joh. Caspar Martini gelehrte Disputation de L. Commissoria a jure reprobata, so er zu Leipzig 1688. unter dem Præsidio Beati Lud. Menckenii gehalten, mit gutem Nutzen nachgelesen werden.

X.

Ob ein Administrator des geistlichen Wittwen-Kastens, da sich bey gehaltener Rechnung einige

De-

Defecte ereignen, so er zu justificiren, nicht vermögend die Zinsen nebst denen Resten auf einmal, und nicht auf Termine abzuführen schuldig? Ingleichen ob nicht ein Geistlicher wegen einiger Verbal-Injurien, wenn sie nicht allzu hefftig, ad evitandum scandalum, der Straffe deßwegen zu überheben? Hierauf ist ad requisitionem M. A. H. F. und des gantzen Ministerii zu Halle in causa D. H. folgender Gestalt von der Leipziger Juristen-Facultät M. Mart. 1720. gesprochen worden.

Hat D. H. den geistlichen Wittwen-Fiscum zu Halle administriret, und sind in den darüber gehaltenen Rechnungen einige Defecte gefunden worden, welche er zu justificiren nicht vermocht, sondern solche eingeräumet, dahero fällt Zweiffel vor, ob er von denenselben die Zinsen nebst denen Resten auf einmal, und nicht auf Termine abzuführen schuldig?

Ob nun wol nicht erwiesen, daß Gelegenheit, wordurch die vorhergehenden Gelder des Wittwen-Fisci sicher ausgeliehen werden können, sich gefunden, deßwegen, wenn auch die defectirten Gelder an der Hand gewesen, dieselben auf Zinsen nicht ausgebracht werden mögen, so wohl in den Recesse, den die sämtl. Geistlichen zu Halle wegen des Wittwen-Fisci sub dato den 2. Septembr. 1695. eingegangen, in §. 11. versehen, daß von den vorhandenen Vorrathe niemanden was geliehen werden solle, es wäre denn ein Membrum Ministerii, dem ohne Zinß auf genugsames Pfand etwas zur Helffte vorgestreckt werden

möchte, folglich, daß D. H--- die in denen Rechnungen restirende Gelder ohne Interesse zu brauchen befugt gewesen, und da unter seiner Administration der geistlichen Wittwen-Kasten sich vermehret, auch die Gelder nach und nach eingekommen, daß D. H. den Rest so sich geäussert, nicht auf einmal, sondern auf gewisse Termine abzuführen befugt wäre, es das Ansehen gewinnet. D. a. und dieweil D. H. die in denen Rechnungen zurück gebliebenen Gelder nach Anleitung gedachten Recesses nicht geborget, indem sich dieselben in der Büchse nicht befinden, solche allen Ansehen nach unter seinen Geldern geblieben, und er dieselbigen in seinen Nutzen verwendet, folglich D. H. von besagtem Rückstande, der sich in seiner Rechnung geäussert, des Interesse abzuführen hat, und wenn gleich die Einnahme der Gelder bey dem Wittwen-Fisco nach und nach geschehen, iedoch darauf nicht zu reflectiren, indem der Rest baaren Gelde gleich zu achten;

So ist D. H. gedachten Rest mit denen Zinsen baar zu vergnügen verbunden.

2. Frage.

Hat D. H. vom Anfange die Defecte nicht einräumen wollen, sondern davor gehalten, daß dieselben unrechtmäßiger Weise gezogen wären, und deßwegen in seinen Schrifften einige Anzüglichkeiten, gegen andere Membra Ministerii, welche die Defecte erinnert, gebraucht, die Rechnung ieden Membro Ministerii nicht communiciret, zum

öfftern beyde Schlüssel zu der Büchsen, darein des Wittwen-Fisci Gelder zu bringen gewesen, bey sich gehabt, da doch einem von denen Schlüsseln der Senior Ministerii verwahren sollen, auch er ein Attestatum von denen, welche die Defecte gezogen, daß seine biß anhero geführte Rechnungen, richtig wären, verlanget, so wohl von ihnen die Approbation ermeldeter Rechnungen indirecte gesuchet, hiernächst derselbe bey denen vor dem geistl. Wittwen-Haus-Bau colligirten Gelder die limites commissionis, da er um 300. Thlr. Holtz hierzu erkauffen sollen, überschritten, und 678. Thlr. 12. Gr. 9. Pf. darzu angewendet, auch von wem er das Holtz erhandelt, nicht angezeiget, und das Holtz zur Unzeit anführen lassen, den Uberschuß der gesammleten Gelder zu erwehnten Haus-Bau zu rechter Zeit ad cassam nicht geliefert, und 44. Thlr. Subsidien-Gelder zu ersetzen, sich geweigert; dannenhero verlangen dieselben zu wissen: Ob D. H. hieran unrecht gethan, und deßwegen zu bestrafen wäre?

Ob nun wol angeregte Facta also beschaffen zu seyn scheinen, daß sie nicht zu billigen, sondern dieselben einer Ahndung unterworffen wären; Dennoch aber und dieweil, daß von D. H. mit Vorsatz gedachte Reste gemacht worden, nicht verschont, gestalt bey Abnehmung seiner ersten Rechnung dieselben besser untersucht werden sollen, massen darinnen sich bey der Einnahme ein Defect von 39. Thlr. 12. Gr. gefunden, und ohne Zweifel nach der ersten Rechnung die andere

dere eingerichtet, zumal deßwegen auch des andern Schlüssels halber dem Wittwen-Fisco nichts abgehet, massen doch D. H. die Reste und das davon herrührende Interesse zu bezahlen hat, und in erwehntem Recesse §. 10. nichts verordnet, daß jeden Membro Ministerii, zu Halle die Rechnungen nach Hause zu communiciren seyn, auch D. H. ein Attestat etlicher Membrorum Ministerii, daß seine Rechnungen ihre Richtigkeit hätten, vor sich gehabt, so wohl derer 44. Rthl. halber aus denen Rechnungen, ob sie ihm gebühren oder nicht, sich äusern wird; hiernächst D. H.---- über die gebrauchte Anzüglichkeiten auch die gesammleten Hausbau-Gelder, wenn die Sache nicht bereits abgethan, zuförderst zu vernehmen, und hierbey die vor dem Königlichen Preusischen Consistorio approbirte Güte nicht aus den Augen zu setzen, in mehrerer Betrachtung, daß die daraus entstehende Aergernüsse dergestalt vermieden werden können.

So mag zur Zeit so schlechter Dings, daß D. H.---- in allen unrecht gethan, nicht behauptet, noch er deßwegen in Straffe genommen werden. V. R. W.

(o)

CXV.

CXV.

Casus, die Revocation eines Testaments betreffend.

Species facti.

Christoph Paul, alter Bürger und Handels-Mann zu Zittau, hat nunmehro das 81ste Jahr seines Alters erreichet, und denenjenigen, die ihm ein Testament zu errichten ansinnen wollen, allezeit zur Antwort gegeben: **Lasset mich mit dem Testament zufrieden:** juxta depositionem testis sub lit. D. ad art. 5. biß endlich Johann Albert Feurig, Jur. Pract. Zittav. am 15. Jul. 1723. Gelegenheit nimmt, des alten Hn. eintzigen leiblichen Bruder und Erben ab intestato durch übeles Angiessen j. depos. ad Art. 6. 7. seq. usque ad Art. 14. schwartz gemacht und tempore iræ, interposito pallio pietatis & perpetuæ memoriæ, j. depos. ad Art. 17. den krancken Christoph Paul dahin induciret, das sub sign. ⊙ beygefügte Gerichtl. Testament mündlich aufzurichten. Weiln aber solcher letzter Wille nicht in Faveur des Advocat Feurigs ergangen, ruhete derselbe folgende Tage nicht, den Testatorem zu mehrern Vermächtnissen continuis precibus zu sollicitiren, und ihm beyzubringen, als ob die Leute so übel von seinem Testament redeten, j. Zeugin Aussage, ad Art. 28. auch die Magd im Hause nebst dem Krancken-Wärter j. depos.

ad

ad Art. 29. & 30. durch Versprechungen dahin zu bringen, daß sie demselben so lange anliegen müssen, biß er sich zu Aenderung seines letzten Willens hat resolviren müssen: Da denn Hr. Advocat Feurig alsobald die Löblichen Stadt-Gerichten wieder zum Krancken hohlet, und nicht von dessen Bette weichet, biß der anderweite letzte Wille sub lit. A. am 19. Julii, d. a. erreichet, und folgende Legata Hn. Christian und Gottfried Paulen, zwey Vettern zusammen 6000. Rthlr. Hn. Advocat Feurigen, 3000. Rthlr. und seiner Schwester 2000. Rthlr. der Magd aber 8. Gr. und dem Krancken-Wärter 6. Gr. noch hinzugesetzet. Weiln nun mehrgedachter Testator Christoph Paul selbigen Tages, laut Zeuginnen Aussage ad Art. 33. 34. biß 37. gantz kindisch, unbesonnen und verwirrt im Hause gewesen, wie solches auch die lächerliche Groschen Legata anzeigen, ingleichen, daß, so bald ihm sein Bruder Martin Paul etliche Tage hernach, erzehlet, wie, was, und an wem er bey seiner grossen Schwachheit solle vermacht haben, der Testator selbst, Hn. Feurigs Schwester, j. depos. ad art. 71. & 72. nicht einmal gekennet: So hat er sich bald eines andern besonnen, Hn. Feurigen j. deposit. ad art. 86. & 91. freywillig zu sich fodern und die Löbl. Stadt-Gerichten zu sich zu hohlen, geheissen, auch so bald dieser fort gegangen, jener juxta depos. ad Art. 95. sich ausdrücklich gegen seines Bruders Martin Pauls Tochter, verheyrathete Albertin, von Hn. Feurigs Person vernehmen lassen: Wenn

Wenn solche Spitz-Köpffe kommen, oder da seyn, müsset ihr durchaus nicht von mir weichen!

Wodurch der Testator genug zu erkennen gegeben, wie ihm der Advocat Feurig müsse geplagt, und von seinem Bruder oder dessen Kindern allerhand übels vorgeredet haben;

Dahero kein Wunder, daß selbiger das andere Testament am 21ten Julii so fort geändert, die hohen Legata von 3000. Rthlr. biß auf 200. gemindert, und die Feurigische Schwester dabey gantz übergangen, wie aus der Beylage sub B. mit mehrern erscheinet. Ob nun wohl laut Zeugin depos. ad Art. ult. 103. Christoph Paul von den 21sten Julii an, biß auf seinen Sterbe-Tag den 10. Aug. 1723. mit seinem leiblichen Bruder einig und zufrieden gelebt, auch seinen Willen, wiederum zu ändern sich niemahls vorgenommen, daraus voluntas ejus libera, & mens deliberata sattsam abzunehmen, so haben iedennoch zwey derer Legatarien nach des Testatoris seel. Hintritt, auf Angeben und Verhetzen Hn. Adv. Feurigs, wie ex nomine & Directorio Test. 1. sub. lit. C. deutlichen erscheinet, das letztere Testament von 21sten Julii, als ob solches dolo, vi, metu & importunis sollicitationibus erzwungen worden, umzustossen sich angemasset, Klage erhoben, und nachdem auf Beweis erkannt worden, erst gemeldten Herrn Adv. Feurig zu Zeugen über die vornehmsten Klage-Puncte angegeben, zu welchem Ende denn dieser Herr

Feu-

Feurig, ne Testis in propria causa videatur, *sein* Legatum, laut Testaments den 21sten Julii an 200. Rthl. angenommen, und die sub lit. E. adjungirte Quittung, und resp. Renunciation aller seiner An- und Zusprüche, aus dem mittlern Testament vom 19. Julii eigenhändig de dat. Zittau, den 25. April. 1724. angestellet, bald aber wiederum auf Gegenseite getreten, und sothane Renunciation am 27sten April d. a. mit Vorbehalt, besage Beylage sub lit. F. wiederruffen, deswegen man genöthiget worden, *eine* contra-Protestation sub Lit. G. ad Acta zu *geben*, um den intendirten bösen Nachruff einer *listigen* Erschleichung abzulehnen.

Wenn nun also ex breviter deductis so viel erhellet, daß Hr. Advocat Feurig 1) der gantze Urheber des Testaments sub ☉ von 15. und sonderlich des andern von 19ten Jul. sub A. gewesen; ingleichen 2) selbiger, Krafft seiner wider die Renunciation eingegebenen Protestation aus dem mittlern Testament sub A. ein Lucrum von 3000. annoch hoffet; nicht weniger 3) im Fall Klägere obtiniren, seine Schwester Feurigin ein Legatum a 2000. Rthlr. daraus prætendiret, worzu 4) kommt, daß Hn. Feurigs Frau Mutter, und Klägere Christian und Gottfried Paule leibliche Geschwister sind, folglich der respectus parentelæ & jus reverentiæ verhanden, hauptsächlich aber 5) Zeuge, Hn. Feurig mit Beklagten wegen revocirter Renunciation auf das andere Testament sub A. in lite schwebet; so entstehet Frage:

Qu. I.

Qu. I. Ob Beklagte und Producte so gestalten Sachen nach, wider des Zeugen Hn. Johann Albert Feurigs Person zu excipiren, und weilen die erheblichen Ursachen in continenti liquidæ ex Actis dar zu thun, wider dessen Production, Abnehmung des Eydes, und Verhörung über die Articul in termino productionis zu protestiren, auch eventualiter zu appelliren, denen Rechten O. Pr. Sax. nach, befugt seyn?

Qu. II. Ob im Fall Test. 1. Herr Advocat Feurig verworffen und nicht admittiret werden solte; Elias Ohrland aber, als Testis 5, ingleichen Frau Anna Rosina Laupelin Test. 6, auf ihre Articul, laut des Directorii von Beweiß sub lit. C. mit ja attestireten und Beklagte in ihren Gegen-Beweise ein anders und mehrers, als was nach Anleitung des bey der Zeugin depos. sub D. in fine gezogenen Extracts bereits angeführet werden kan, nicht ausführen, diesem ohngeacht Kläger annoch einer beyfälligen Sentenz sich wohl getrösten mögen?

Qu. III. Ob Johann George Knoblauch, als nominirter Test. 2, weilen er Advocatus cau-

sæ, von Beklagtens Seite noch biß dato ist, zur Zeugen Verhör über den 73. und 74ten Beweis-Articul von Klägeren könne gezwungen werden?

Qu. IV. Ob Hr. D. Johann Jacob Wintziger, weiln er besage des Documents sub A. das mittlere Testament selbst, als Raths-Deputirter, übernommen, und über dieses in eodem foro scabinus, adeoque perpetuus Assessor ist, denen Klägern ad defendendum illud Testamentum, als Advocatus causæ, weiter zugelassen werden könne und müsse?

O

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des Heiligen Geistes!

Sey hiermit kund und zu wissen, demnach Herr Christoph Paul, vornehmer Bürger und Kauffmann in der Böhmischen Gassen, in Betrachtung seiner Leibes Schwachheit und daher besorgenden Todes, eine Disposition, wie es mit seiner Verlassenschafft nach dessen Absterben gehalten werden solte, aufzurichten sich entschlossen. Als hat Er mit Vorbewust S. Tit. Herrn Johann Benedict Carpzov, Sr. Königlichen Majestät im Pohlen und Churfürstl. Durchl.

zu

zu Sachsen hochbestallten Commission-Raths, hochgewürdigten J. U. D. Com. Pal. und hochverdienten anitzo wohl regierenden Burgemeister und Synd. die Löbl. Stadt-Gerichten allhier, zu sich in seinen Bier-Hof requiriren lassen, denenselben in der Wohn-Stube, im mittlern Geschoß, gegen die Gasse, im Bette liegende, mit vernehmlichen Worten und Verstande, seinen letzten Willen eröffnet. Anfänglich setzet Er Mstr. Martin Paulen, Bürgern und Tuchmachern Aeltesten, als seinen Bruder, zu seinen völligen Erben ein, daß er sein gantzes Vermögen, es bestehe in was es wolle, nach seinem Tode Erb- und eigenthümlich behalten und geniessen sollte. Hiernächst solte sein Bruder und Erbe folgende Legata,

der Kirchen St. Petri und Pauli,	200. Rthlr.
dem Armuth, , , ,	300. Rthlr.
E. Hochw. Rath zu Besserung Weg und Steg, , , ,	5. Rthlr.

von dem Vermögen abgeben und bezahlen. Womit er im Namen GOttes, nachdem ihm alles nochmalen vorgehalten worden, und öffters bekräfftiget, sein Testament und Disposition beschlossen hat. Actum Zittau den 15. Julii, Abends 11. Uhr Anno 1723.

In Anwesenheit,

Hn. Lic. Michael Grohmanns, Præt. Reg.
Hn. Lic. Gottlob Christian Ulrichs, Præt.
Hn. Lic. Johann Heinrich Göttelts, Scab.
Hn. D. Johann Heinrich Lanckisch, Scab.
Amand Gebhardts, Gerichts Act.

Vorstehendes Testament hat E. Hochw. Rath nicht übergeben werden können, weil der Testator solches revociret, und ein anders an statt dessen eröffnet hat. Actum, Zittau den 19. Jul. Anno 1723.

Gerichts Cantzeley.

A.

Demnach mit Vorbewust Tit. Tit. Hn. Johann Benedict Carpzov. Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Commissions-Raths, J. U. D. Com. Palat. und hochverdienten anietzo wohl regierenden Burgemeisters und Syndici, die Löbl. Stadt-Gerichten allhier ꝛc. Herr Christoph Paul, vornehmer Bürger, Kauff- und Handels-Mann, wiederum zu sich fordern lassen, in Willens, seinem vorigen Testamente und Disposition ein und ander Vermächtniß beyzufügen; Als hat sich Herr Christoph Paul deutlich erkläret, und bewilliget, daß sein, den 15ten Julii A. C. übergebener und letzter Wille, so wohl der hæredis Institution, als Legatorum halber in seinem völligen Vigore und Krafft verbleiben sollte. Wolte aber vorietzo hierdurch wohlbedächtig folgende Legata:

Herrn Christian Paulen, Bürgern in der Böhmischen Gaße, Dreytausend Rthl.

Mei-

Meister Gottfried Paulen, Bürgern und Tuchmachern, Dreytausend Rthl.

Herrn Johann Albert Feurichen, Jur. Pract. dreytausend Rthlr.

Jungfer Annen Eleonoren Feurichin, Zweytausend Rthl.

Der Magd im Hause, 8. gute Groschen.

Dem Pacht-Mann Elias, 6. gute Groschen.

E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath, zu Weg und Steg, oder zu Dero Disposition annoch Fünff Rthl.

beygesetzet haben, daß solche sein Erbe, Meister Martin Paul, gleich vorigen vom Vermögen abgeben und zahlen solte; Wie denn Herr Christoph Paul, nachdem ihm solches von Punct zu Punct vorgehalten worden, mit deutlicher Bejahung darbey verblieben ist. Actum Zittau den 19. Julii nach Mittage um 5. Uhr 1723.

In Anwesenheit

Tit. Tit.

Hn. Lic. Gottlob Christian Ulrichs, Præt.

Hn. D. Johann Jacob Winzigers, Scab.

Hn. D. Johann Christian Johnes, Senat.

Amand Gebhardts, Gerichts-Act. & Not. Publ. C.L.

B.

Herrn Christoph Paulens, vornehmen alten Bürgers, Kauff- und Handels-Mannes in der Böhmischen Gassen, letzten Willen und Disposition betreffend rc.

Im Nahmen des Dreyeinigen GOttes, des Vates, Sohnes und heiligen Geistes, Sey hiermit kund und zu wissen; Demnach mit Vorbewust Tit. Tit. Herrn Johann Benedict Carpzov, Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen, Hochbestalten Commission-Raths, Hochgewürdigten J. U. D. Comit. Pal. und Hochverdienten, anietzo wohl regierenden Bürgermeisters und Syndici, die Löbl. Stadt-Gerichten, Herr Christoph Paul, vornehmer alter Bürger, Kauff- und Handels-Mann in der Böhmischen Gassen, bey seiner zugestossenen Unpäßligkeit, eine ordentliche Disposition, nach seinem durch GOttes Willen erfolgenden Tode, zu hinterlassen sich entschlossen, abermahlen zu sich requiriren lassen, und denenselben in seiner fordern Stube, im andern Stockwerck, auf dem Bette, darinnen er unpäßlich saß, bey guter Vernunfft, mit deutlichen Worten eröffnete; Welchergestalt er zwar bereits den 15. Julii a.c. seinen letzten Willen eröffnet hätte, und den 19. darauf, eine Erklärung gethan; So wolte Er doch solches alles hiermit revociret und aufgehoben

hoben haben, ausser daß es bey folgenden verbleiben möchte: Nemlich zu seinem wahren und völligen Erben, wolle Er seinen Bruder, Meister Martin Paulen, Bürger und Tuchmacher-Aeltesten, eingesetzet haben, dergestalt, daß er nach seinem Tode alle sein Vermögen erb-und eigenthümlich besitzen und übernehmen sollte, ausser, daß Er von diesem Vermögen, die vorhin ausgesetzte Legata, als:

Der Kirchen St. Petri und Pauli, Zweyhundert Rthl.

Dem Armuth, Dreyhundert Rthl.

E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath, zu Besserung Weg und Steg, oder zu ihrer Disposition, Zehen Rthl.

abtragen, und folgende Vermächtnüsse, als:

Herr Christian Paulen, Bürgern in der Böhmischen Gasse, Zweyhundert Rthl.

Meister Gottfried Paulen, Bürgern und Tuchmachern, Zweyhundert Rthl.

Herrn Johann Albert Feurigen, J. U. Practico, Zweyhundert Rthl.

abgeben und zahlen, und bey diesem allen die jetzige Erklärung und dieser letzte Wille gelten und dabey gelassen werden solte, womit er beschloßen; Maßen denn bey nochmahliger Be-

fragung und Vorhaltung, gedachter Herr Testator Christoph Paul, alles mit deutlicher Bejahung confirmiret hat, und ist hierauf solche Disposition bey E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rathe, zur Hinterlegung zu übergeben, versprochen worden. Actum Zittau, den 21. Julii Nachmittages 2. Viertel auf 3. Uhr Ao. 1723.

In Anweseneit

Tit. Tit.

Hr. Lic. Michael Grohmanns, Præt. Reg.

Hr. Lic. Gottlob Christian Ulrichs, Præt.

Hr. Lic. Joh. Heinrich Göttelts, Scab.

Amand Gebhardt, Gerichts-Act. & Not. P. Cæs.

Gegenwärtiges Testament, ist E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rathe der Stadt Zittau, durch die Löbl. Stadt-Gerichte heute Acto præsentiret, darauf denen Actis verwahrlich beygeleget, und Recognition zu ertheilen verordnet worden. Sign. Zittau in der Raths-Stuben, den 23. Julii 1713.

Raths-Cantzeley.

Vorstehendes Testament ist Meister Martin Paulen, Tuchmacher-Aeltesten, publiciret wor- worden, den 10. Septembr. 1723.

Raths-Cantzeley.

C. Hoch-

C.

Hoch-Edle, Veste, Hoch-Achtbare,
Hochgelahrte, Hochweise,
Sonders Hochzuehrende Herren
und Patroni &c.

Demnach in Sachen Herrn Christian Pauls und Consortens, Klägere an einem, contra Herrn M. Johann Friedrich Paulen und Consorten, Beklagten am andern Theil, wegen dieser ihrer Läuterung, in dem jüngsthin den 23. Aug. a. c. publicirten Urthel zu Recht erkennet worden:

> Daß es, derselben ungeachtet, bey dem am 20ten Julii des 1725ten Jahres eröffneten Fol. 185. befindlichen Urtheil billig bleibe ꝛc.

Solch Urtheil auch am 2ten hujus, so viel diesen passum betrifft, seine verbindliche Krafft Rechtens erhalten, die am gedachten 20ten Julii ertheilte und durch jetziges Judicatum confirmirte Sentenz aber denen Klägeren den Beweis der Klage, und so viel ihnen daran verneinet, auferleget hat: Als will nunmehro die Beweis-Articul cum nominibus Testium & Directorio hiermit behörig übergeben, und zu Vorstell-Vereyd- und Abhörung derer Zeugen Termin an-

zuberaumen, so wohl dieselben als auch Beklagte, und zwar diese mit Uberschickung derer Articul, woferne etwa selbige zulässige Frag-Stücke darüber einreichen wolten, citiren zu lassen, auch wegen der einen auswärtigen anjetzo in dem benachbarten Seydenberg wohnenden Zeugin, Frauen Annen Rosinen Laupelin, um die gewöhnliche Requisitoriales dorthin, nebst Beylegung derer deshalben à parte eingegebenen Articul, wie auch selbigen E. Rath, um einige Nachricht von dem daselbst anberaumten Productions-Termine zugleich zu ersuchen, gantz inständigst gebethen haben. Wofür unter verbundenstem Dancke beständig verharre,

E. Hoch-Edlen und Hochw. Raths,
Meiner Hochzuehrenden Herren
und Patronen

Zittau,
den 28ten Sebtembr.
1726.

gehorsamst-ergebenster
D. Joh. Jacob Wintziger.
in Vollmacht
Herr Christian Pauls,
und Consorten.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Ehrenvester und Wohlgelahrter, günstiger guter Freund rc.

Als ihr Uns speciem facti nebst beygeschafften Acten, samt 4. unterschiedenen Fragen zugeschi-

geschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung darauf, in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Und Anfangs auf die erste Frage,

Obwol ein Legatarius bey Aufrichtung des Testaments, darinnen ihm etwas beschieden, als Zeuge wohl gebrauchet werden mag? Und da Christoph und Gottfried, die Paule, durch die angestellte Klage, den letzten Willen sub B. umzustossen bemühet sind, dabey der angegebene Zeuge, Johann Albert Feurig, nicht concurriret, also, daß er in dieser Sache nicht interessiret, folglich zu Ablegung seines Zeugnisses zuläßig sey, scheinen will.

Demnach aber und dieweil nur gemeldete beyde Paule, durch Umstossung des Testaments sub B. das unmittelbar vorhergegangene sub A. wiederum herzustellen suchen, und in selbigem gedachten Feurig, nebst ihnen, ein weit stärcker Legatum, als im letzteren ausgesetzet ist, folglich allerdings bey der Sachen, und zwar gar sehr interessiret ist, über dieses aus dem Rotulo sub D. deutlich abzunehmen, was vor Bemühung er bey den verstorbenen Christoph Paul, ihn zu der Disposition sub A. zu bringen, angewendet,

auch

auch da er bereits das Legatum aus denen letztern angenommen, und darüber Quittung ausgestellet, diese jedoch hinwiederum revociret, und expresse das sub A. von 19. Julii acceptiren will. So mögen Beklagte wider dessen Vereydung als Zeugens und Abhörung desselben wohl excipiren, und sind also bald anfangs darwider zu protestiren befugt.

Zum andern, und auf die andere Frage,

Ob nun wohl ein Testament, so einer gezwungen aufgerichtet, nicht bestehet, und wenn auf solche Maasse der Testator gleich seinen Willen erkläret, dieses doch ad Arbitrium tertii geschiehet, welches in denen Rechten nicht zugelassen, auch da die Zeugen die in denen abgefaßten Beweis-Articuln enthaltene Umstände bejahen solten, daß des Defuncti Widerwille gegen dem instituirten Erben und Bruders Kinder, und dieser dargegen gebrauchten Uberredung und unablässiges Anhalten, ein anders Testament, als das sub A. zu machen, sattsam beygebracht wäre, es das Ansehen gewinnet.

Dennoch aber und dieweil aus allen denen gegebenen Umständen, Dolus, Violentia, und dergleichen

gleichen importunæ sollicitationes, die ein dadurch zuwege gebrachtes Testament, denen Rechten nach, ungültig machen, nicht erscheinen, und der Bruder in allen dreyen Dispositionen, der sonst auch ab intestato succediret hätte, zum Erben eingesetzet, und diesfalls nichts geändert worden, sondern bloß in dem Quanto derer beschiedenen Legatorum des Bruders Kindern, von welchen die Beweis-Articul abgefasset, nichts im Testament legiret ist, vielmehr durch den Rotulum sub D. der Erbe gantz und gar exculpiret, und im Testament selbst, das der Verstorbene, bey guter Vernunfft und mit deutlichen Worten disponiret, und beyde vorhergegangene Dispositionen von 15ten und 19. Julii aufgehoben habe, attestiret wird.

So mögen Klägere, daferne nicht sonsten andere Umstände in denen Original-Acten vorhanden, massen in denen überschickten nicht einmal die Klage zu befinden, einer beyfälligen Sentenz sich nicht zu getrösten haben.

Zum letzten, und auf die dritte und vierdte Frage:

Obwoln ein Advocatus causæ, zu Ablegung seines Zeugnisses wider seinen Clienten, zugelassen wird, zumal wenn er seine Wissenschafft, so er anderweit als des Principals Nachricht, erlanget, an Tag geben soll;

Den-

Dennoch aber und dieweil Beklagtens Advocat, der die Sache noch ietzo führet, als Zeuge von demjenigen, was ihm der Part aufgetragen, attestiren soll, und Herr D. Wintziger, als Deputirter des Raths, bey Abnehmung des Testaments gegenwärtig gewesen, und in eodem foro Scabinus und perpetuus Assessor ist, also Judici in eadem causa assistiret, und einerley Person eine Sache nicht defendiren, und zugleich vor sich als Richter, solche ventiliren lassen kan.

So mag Beklagtens Advocat zum Zeugniß über den 73. und 74. Articul nicht gezwungen werden, und ist Herr D. Wintziger gestalten Sachen nach, Gegentheilen advocando zu dienen, nicht zugelassen. Alles von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel versiegelt.

Mense Decembr.

An. 1726.

Ordinarius, Senior und andere Doctores in der Juristen-Facultät Leipzig.

CXIV.

Defensio wegen beschuldigten Kirchen-Raubes.

In nachfolgenden Casu denunciret ein Vater wider seine Tochter, sie habe den zu L. W. vor eini-

einiger Zeit in der Kirche verübten Diebstahl, begangen. Die Tochter gestehet dis gantze Factum, giebt aber mit sehr wahrscheinlichen Umständen eine Corream delicti, welche sie verführet haben soll, an. Diese wurde durch die geschickte Deduction Herrn D. Andreas Friedrich Mylii, wegen beygemessenen Sacrilegii plenarie absolviret, bey jener aber die ihr zuerkannte Straffe, aus besondern Ursachen gemildert. Weswegen dieser Casus dem geneigten Leser wegen besonderer Umstände durchzulesen nicht unangenehm fallen dürffte.

Facti Species.

Heutigen 12. Septembr. 1718. erscheinet der Cantor Johann Rebenstock zu L. W. an der Gerichts-Stelle, und bringet an, wie es zu seiner grösten Betrübniß an dem wäre, daß seine Tochter, Johanna Rosina Rebenstockin, den, am 8. Julii, geschehenen Kirchen-Diebstahl alhier verübet, und die, vermöge der besagten 8. Julii gehaltnen Registratur specificirten Stücken aus der Kirche entwendet, welches er seines Gewissens halber nicht länger verschweigen könne. Es verhält sich aber damit folgender Gestalt: Der hiesige Bader, Johann Leitmann, hätte mit seiner besagten Tochter bishero einen verdächtigen Umgang, mit seinem grösten Widerwillen und wider sein offters Verboth, gepflogen, selbige ungebührlicher Weise an sich gelocket und verführet, in dem er zu vielfältigen mahlen

len mit ihr an verdächtigen Orten, als im Holtze, auf denen Renen, zwischen dem Getreydicht, und sonsten alleine herum gegangen, auch sie zu sich in sein Haus kommen lassen, sie bey Nachtzeit bey sich gehabt, und sie noch darzu beredet, daß er sie heyrathen wolle. Dabey aber dahin verleitet, daß sie ihm, dem Vater, unterschiedliches aus seinem Hause weg, und zu besagten Bader geschleppet, wie sie ihm denn Hünner, Brodte, Korn, und andere essende Waare, auch Bücher entführet und zum Bader in sein Hauß gebracht, ohne was er noch nicht wüste, und doch gleichwohl unterschiedliches vermisset. Letzthin wären ihm einige von seinen Hemden weggekommen, da er denn ebenfalls auf die Tochter Muthmassung gehabt, daß sie solche dem Bader gebracht oder noch bey sich haben würde, deßwegen er vor allen Dingen bey Christian Manewitzen, Schlößern, einen Dietrich geborget, und damit der Tochter Kleider-Schranck aufgemacht, um zu sehen, ob etwa die Hemden darinnen anzutreffen wären; Da es sich denn befunden, daß etwas von denen gestohlnen Kirchen-Sachen, nemlich das Tuch vom Tauff-Steine, darinnen gewesen, worüber er sehr erschrocken, und weiter visitiret, und auch ein Stück von dem weissen Altar-Tuche in ihrer Lade angetroffen, weiter hätte er aber nichts von denen gestohlnen Sachen in seinem Hause bey der Tochter gefunden. Es wäre ihm aber dabey eingefallen, ob sie nicht etwa die übrigen gestohlnen

nen Sachen in der Kirche unter das Tuch verstecket haben könte. Worauf er denn in die Kirche gegangen und nach beschehenen Umsuchen, ob die übrigen aus der Kirche gestohlnen, als:

Das Zinnerne Tauff-Becken,

Die beyden Zinnernen Tauff-Kannen,

Vier Zinnerne Rosen-Töpffe,

Das rothe Plüschene Tuch am Pulte,

Vier Leinewandene weise Chor-Hemden vor die Priester auf dem Kirch-Boden unter den Bretern versteckt gefunden, daß dahero die aus der Kirche entwendeten Sachen biß auf das weise Zwillicht Damastene Altar-Tuch wiederum vorhanden wären. Er hätte deßwegen seine Tochter vorgenommen, und durch beschehenes scharffes Zureden vor 8. Tagen von ihr so viel heraus gebracht, daß sie diese That verübet, weswegen er sie harte tractiret, iedoch nicht von ihr heraus bringen können, ob ihr iemand, wie er vermuthete, hülffliche Hand dabey geleistet, denn er sonst niemahlen Dieberey von ihr vermercket, als nur die Zeit her da sie mit dem Bader umgegangen. Den Schlüssel zur Kirche habe sie, wenn sie dann und wann auf die Kirche zum Seiger und Glocken gegangen, mit gehabt, müste sich also, wenn er nicht zu Hause gewesen, dieser Gelegenheit bedienet haben. Auf den Bader könte er einiger massen Verdacht haben, daß er davon wenigstens Wissenschafft haben

ben müste, maßen die Spitzen vom Tauff-Tuche abgerissen wären, so sich ohnlängst im Holtze gefunden, welche Spitzen seine Tochter ebenfalls abgerissen und ins Holtz geworffen, in welchem denn der Bader mit seiner Tochter vielmals gewesen, und bey der Gelegenheit die Spitzen abgerissen und weggeworffen worden seyn könten. Seines Orts wisse er nicht, was mit diesem ungerathenen Kinde anzufangen, es wäre ihm höchst leid, daß durch seine Tochter, welche heute mit ihren Sachen nach hohen Molsen zu dem Bürgermeister, welcher sie zu sich nehmen wolte, gegangen, ausgeübet worden wäre. Nun könte er zwar nicht leugnen, daß sie sehr kläglich darüber gethan, und beklaget, daß sie sich vom Teufel habe verführen lassen; Weil es nun ein junges unbedachtsames Mensche wäre, bäthe er gehorsamst, die Sache, so viel möglich, auf das leidlichste abzuthun. Er wäre zwar nicht willens sich ihrer hiebey anzunehmen, und ihm nur darum zu thun, daß sie in Zukunfft von dergleichen bösen Thaten abgewendet und zur Erkäntniß gebracht werden möchte. Wie sie denn noch nicht nachliesse, den verdächtigen Umgang mit dem Bader Leitmannen zu continuiren.

Hierauf wurde sofort resolviret, die Rebenstockin aufsuchen zu lassen, und sie zur gefänglichen Hafft zu bringen, welches auch in wenig Tagen darauf erfolgte. Da sie denn bey dem Vernehmen und Befragen aussagte: Sie hiese Johan-

hanna Rosina Rebenstockin, gehe in das 19. Jahr; vor ohngefehr 13. Wochen, und also kurtz nach Pfingsten, sey an einem Freytage Nachmittags um 3. Uhr Martin Weißkens Eheweib zu ihr in die Cantorey kommen, und habe sie gebethen, zu vergönnen, das sie, die Weißkin, ihr neues schwartzes Kleid, so sie sich verfertigen lassen, in ihren, der Rebenstockin, Kleider-Schranck mit hängen möchte, welches sie ihr aber abgeschlagen, indem kein Raum darinnen gewesen, doch habe sie der Weißkin angeboten, ob sie dieses Kleid, in den Schranck, welcher in der Kirchen stünde, hängen wolte, worauf die Weißkin solchen Schranck sehen wollen, doch habe sie das Kleid noch nicht bey sich gehabt; Als sie nun mit derselben hinüber in die Kirche, und zwar in die alte Sacristey, allwo gedachter Schranck gestanden, gegangen, auch zu dem Ende beydes, mit denen in der Stube hangenden Kirchen-Schlüsseln aufgeschlossen, habe die Weißkin den Schranck besehen, und daß sie ihren Ehemann deßhalben befragen wollen, in Antwort vermeldet; hierauf aber angefangen, komm, wir wollen hinter an den Altar gehen, allwo auf demselben zwey Altar-Tücher, deren eines von Zwillich 9. Ellen, das andere aber von Zwillich Damast ohngefehr 5. biß 6. Ellen lang gewesen, gelegen. Als nun die Weißkin solche erblicket, habe sie zu ihr, Denunciantin, angefangen: Ist das nicht fein Zwillichen Zeug, und als Denunciantin, daß solches alt und verlegen sey,

 einge-

eingewendet, ferner versetzet, du Narr! was soll es verlegen seyn, es giebt gut Bettzeug, wir wollen es nehmen; Denunciantin habe hierauf widersprochen und gesagt, mein Vater als Cantor, hat itzo keine Frau, ich muß vor diese Sachen mit stehen; die Weißkin hingegen repliciret: Wir müssen noch mehr dazu nehmen, so denckt es kein Mensch auf uns, da denn sie Denunciantin endlich darein gewilliget, und gesagt: Nun, Nun. Die Weißkin habe so dann beyde Altar-Tücher vom Altar weggenommen, und zusammen gelegt, auch sie die Rebenstockin gefragt, wo sie die andern Sachen hinthun wollten, wodurch sie die Zinnern Sachen, als zwey Tauff-Kannen, welche im Tauff-Steine gelegen, ein Tauff-Becken, 4. Zinnerne Blumen-Töpffe, welche Sachen sie, Denunciantin, insgesammt weggenommen und geraubet, verstanden. Worauf sie der Weißkin geantwortet: Ich mag die Sachen nicht mit nach Hause nehmen, mein Vater möchte solche sehen, wir wollen es unter das Kirch-Dach verstecken, welches die Weißkin zufrieden gewesen, dahero sie auch obbemeldete zinnerne Sachen hinauf auf die Kirche getragen, und unter den doppelten Fuß-Boden versteckt, da immittelst die Weißkin unten in der Kirchen blieben, und aus der Sacristey 4. Chor-Hembden, so der Herr Pfarr gebrauche, geraubet; was, habe Denunciantin jene gefraget, wollen wir denn diese auch nehmen? und zur Antwort von derselben erhalten: Ja, das kanst

zu dencken. Wir können aber die Chor-Hembden ietzo nicht mit fort bringen, du must sie auch hinauf tragen, wie denn die Weißkin so gleich das rothe Tuch, so vor dem Pulte herunter henge, und mit alten seidenen Frantzen besetzt gewesen, herunter genommen, und solche Chor-Hembden dahinein gewickelt, und ihr, Denunciantin, gegeben, welche auch diese Hembden wiederum hinauf unter das Kirch-Dach getragen, und zu vorigen Sachen verstecket, doch hätten sie beyderseits keine Abrede genommen, wenn sie solche Sachen nachhohlen wolten, immassen der Weißkin an denen zinnern Sachen so viel nicht, als an denen Tüchern gelegen gewesen, und demnach solche mehr in dem Absehen, damit niemand den Raub auf sie und die Nebenstockin dencken solle, weggenommen worden, da nun Denunciantin das andere mal von Kirchen-Boden herunter kommen, habe die Weißkin das grosse Altar-Tuch von Zwillich getheilet, und weil ein Stück von drey Ellen daran gestickt gewesen, solches abgerissen und Denunciantin zugestellet, das andere Tuch von Damast habe sie so wohl als das übrige von jenem vor sich behalten und Denunciantin nichts weiter gegeben, als ein weisses Tuch von Zwillich, so die Weißkin damals, als Denunciantin das Tauff-Becken weggetragen, vom Tauff-Stein abgebunden und auf die Banck geleget; endlich habe die Weißkin bemeldete beyden Altar-Tücher, so viel sie nemlich von dem einen bekommen, in ihre Schürtze ge-

bunden, und sey nach Hause gegangen, welches Denunciantin auch gethan, iedoch vorhero ihre beyden Tücher, als das Tauff-Stein-Tuch, und das abgerissene Stück von 3. Ellen in einen Kirchen-Stuhl verstecket, woraus sie solche Abends geholet, und nach Hause gebracht, auch theils in ihre Lade, theils in den Kleider-Schranck verschlossen. Ihr Vater sey damals nicht einheimisch sondern in Nauenhoff gewesen. Des andern Tages frühe, als die Magd den Seiger aufgezogen, habe sie, daß die Altar-Tücher ermangelten, vermisset, und solches dem Cantori angezeiget, welcher hinnüber in die Kirche gegangen, und sich umgesehen, Denunciantin sey auch demselben dahin gefolget, und einige mal willens gewesen solchen Kirchen-Raub ihrem Vater zu entdecken, habe es aber unterlassen. Martin Weißke sey auch bey der Kirche vorbey geritten und abgestiegen, auch hinein gegangen, um zu sehen, was vorgefallen. Sontags darauf habe der Herr Pfarrer in der Früh-Predigt wegen dieses verübten Kirchen-Raubs sehr geeyffert, welches sie zwar selbst, weil sie zu Hause bleiben müssen, nicht mit angehöret, als sie aber nach der Mahlzeit hinüber zu der Weißkin kommen, habe diese ihr mit lachendem Muthe erzehlet, daß der Herr Substitutus sehr geschmählet, und gefraget, ob sie in der Kirche gewesen, als nun Denunciantin repliciret: wenn wir es nur nicht gethan hätten, sey es jener noch recht lächerlich gewesen, und

die

die Antwort erfolget: Machst du dir nicht eine Sorge. Nachmittags wäre Denunciantin in das Examen gegangen, da der Herr Pfarrer wiederum solchen Kirchen-Raub mit eingebracht und darwider geeyffert, weshalben nach geendigten Gottesdienste sie wieder zur Weißkin gegangen und gesagt: Ich bitte dich um GOttes Willen, gib die geraubten Sachen wieder her, wir wollen sie vor die Kirch-Thür setzen, ich will sie selbst dahin tragen, die Weißkin aber habe geantwortet: Je machst du dir nicht Sorge, wer wird es auf uns dencken. Ich habe das grosse Tuch schon zerschnitten; wie denn ein kleiner Uberzug zu einem Kinder-Bettgen von dem Zwillgenen Altar-Tuche verfertiget dar gelegen. Nach der Zeit, wenn sie zusamen kommen, hätten sie von diesen Sachen nichts erwehnet, es wären auch die Sachen auf dem Kirch-Boden versteckt geblieben, und habe niemand darnach gefragt, noch daran gedacht. Bey der vor 6. Wochen im Städtlein L. W. erfolgten Feuers-Brunst wäre Martin Weißke mit abgebrannt, und Denunciantin etliche Tage darauf hin zu dessen Eheweibe, offterwehnter Weißkin, gegangen, und ihr etwas Leinen Zeug verehret, da denn selbige zu ihr angefangen: Meine, nemlich die geraubten Sachen, sind nunmehro verbrannt, und du hast deine noch, Denunciantin habe hingegen geantwortet: Ich wolte, daß ich solche nicht hätte; vor 12. Tagen ohngefehr, wären die, auf dem Kirch-Boden versteckt gewesene

Sachen von ihrem Vater gefunden worden, welcher denn sogleich, als er nach Hause kommen, in ihrer Lade, und den Schranck visitiret, auch die geraubten Altar- und andere Tücher gefunden, worauf er Denunciantin deswegen zu Rede gesetzet, welche es auch sogleich gestanden, der Vater habe ihr gerathen, sich fort zu machen, weil er ihr nicht helffen könne, worauf sie nach hohen Mölsen gegangen zu ihrer Pathe, nach 3. Tagen aber wieder nach L. W. kommen, und bey dem Vater etliche Tage blieben, welcher sie nicht länger leiden wollen, dahero sie wieder fortgegangen, und ihre Lade wegführen lassen, welche aber nur biß Goldene Gasse kommen, und sey Denunciantin zur Nacht wieder zurück in das Städlein gegangen, und in ihres Vaters Hause auf dem Heu-Boden geschlaffen, welches sie etliche Tage nach einander gethan, und am Tage auf dem Felde blieben, biß sie endlich Dienstags bey dem Herrn Pfarrer freywillig sich angegeben, und die That gestanden, auch hierauf zur Hafft gediehn. Hierbey giebt die Rebenstockin ferner an, daß die Weißkin die Meßingene grosse Leuchter vom Altar genommen, und ihr biß an die Treppe des Kirchen-Bodens nachgetragen, Denunciantin aber habe solche nicht nehmen wollen, sondern wieder auf den Altar gesetzet: ferner wisse sie nichts von dem zerbrochenen Klingel-Beutel, es könne aber seyn, daß, als die Weißkin oben erwehnte Chor-Hemden geholet, sie den Klingel-Beutel herunter gestossen, daß der

der Stab in Stücken zerbrochen. Gestehet noch weiter, daß sie diejenigen Spitzen, so im Nieder-Holtze gefunden worden, und am Tauff-Stein-Tuche angemacht gewesen, gehabt, sie habe solche ohngefehr aus dem Schiebsack, als sie gegraset, verlohren. Hiebey giebt sie noch weiter an, daß die Weißkin sie vormahls zu allerhand Parthiererey verleiten wollen, indem sie ihr gerathen, dem Vater Korn oder Brodt zu entwenden und zu verkauffen, damit sie zuweilen einen Groschen Geld hätte, welches sie aber nicht gethan. Gestehet auch auf Befragen, daß sie biß anhero mit dem Bader Leitmannen umgegangen.

Actum ut supra.

Auf diese Aussage wurde die Weißkin zur Hafft gebracht, und über das Beschuldigte vernommen, welche aber von allen demjenigen, was die Rebenstockin ausgesagt, nichts wissen will, negiret alles von Punct zu Punct, und ob ihr gleich solches die Nebenstockin bey der Confrontation mit noch mehrern Umständen unter die Augen saget, so will sie doch von dem Kirchen-Raube, und daß sie solchen helffen ausüben, nichts wissen. Hierauf sind so wohl die Rebenstockin als die Weißkin auf Inquisitional-Articul vernommen worden, da denn jene den begangenen Raub gestanden, diese aber alles wider sie denuncirte geleugnet.

Deductio
pro avertenda Inquisitione Johannen Marien, Martin Weißkens, Nachbars zu L. W. Ehefrau betreffend.

Ob wohl die falsche Anklage in Göttlich- und weltlichen Gesetzen hart verpönet, und dahero zu hoffen, daß hierdurch der Contravenienz hinlänglicher Einhalt geschehen, so ermangelt es doch nicht an bösen Leuten, welche andere ehrliche, und unberechtigte in ihr Verbrechen zu ziehen, mit deren Unglück sich zu consoliren, und ihre erwartende Straffe zu vermindern suchen. Die arme Weißkin erfähret vorietzo dergleichen Fatum, daß, da Johanna Rosina Rebenstockin, Cantoris zu L. W. Tochter, wegen eines daselbst verübten und bekannten Kirchen-Raubes in Arest gediehen, sie die Weißkin zur Socia criminis machen, und ihr die Schuld uhrsprünglich beymessen will: Facti Species ist kürtzlich diese: Nachdem der Cantor zu L. W. Johann Rebenstock, den 8. Julii jüngsthin bey den Hoch-Adel. F. --- Gerichten angegeben, daß in der nächst vergangenen Nacht aus der Kirche daselbst, nach befindliche Sachen, als 1. weiß Altar-Tuch mit Spitzen 4. Zinnerne Rosen-Töpffe, noch 1. Altar-Tuch, ein Samt-Uberhang vom Pulte, 4. Chor-Hemden vor die Priester, das Zinnerne Tauff-Becken aus dem Tauff-Steine, 2. Zinnerne Tauff-Kannen, eine Zwillchene Quele vom Tauff-Steine, und ein Tuch von dem Tauff-

Stei-

Stein mit Spitzen entwendet worden, und man damahlen dißfalls den Thåter nicht gewust, noch Verdacht auf iemand gefasset, hat ermeldeter Cantor den 13 Septembr. nåchsthin denen Hoch-Adel. Gerichten Fol. eröffnet, daß seine Tochter, Johanna Rosina, sothanen Kirchen-Raub verůbet, allermassen, wie er ohnlångst einige von seinen Hemden vermißet, er ietzt gedachte seine Tochter, daß sie ihm solche entführet, und dem Bader Leitmannen gegeben, in Verdacht gehabt, als mit welchem sie sich wider seinen Willen geschleppet und Parthiererey getrieben, dahero er mit einem von dem Schlösser Mannewitzen erborgten Dietrich ihren Schranck aufgemachet, und darinnen das Tuch vom Tauff-Steine, auch bey weitern Nachsuchen in der Lade, ein Stůckgen vom weissen Altar-Tuch, nicht weniger unter dem Dache auf dem Kirch-Boden untern Bretern die ůbrigen Sachen, biß auf 1. Altar-Tuch, verstecket angetroffen, gestalt dann seine Tochter, als er sie deßwegen zur Rede gesetzet, die That gestanden, iedoch von Niemanden, der ihr darzu behůlfflich gewesen, wissen wollen, er aber dafür gehalten, daß der Bader mit impliciret, welcher mit der Tochter offters im Holtze spatzieren gegangen, daselbst aber die Spitzen vom Tauff-Stein-Tuche, so sie abgetrennet, ohnlångst gefunden worden, nach diesen die Nebenstockin sich mit der Flucht davon gemacht, den 20. Sept. aber auf dem Herren Hofe zu L. W. woselbst sie bey dem Herrn Pfarrer gewesen, fol. 16. inhaff-

hafftiret worden, auch nach des Gerichts-Schöppen Relation d. f. sich vernehmen lassen, daß die Weißkin sie zur Dieberey veranlasset und davon participiret, welches sie auch bey der Summarischen Vernehmung fol. 18. umständlich bekräfftiget, und dahero die Weißkin ebenfalls zur Hafft kommen, und noch biß ietzo darinnen zu ihrer nicht geringen Bekümmerniß, enthalten wird. Die Indicia nun des beygemessenen Delicti beruhen lediglich in inculpatione Sociæ criminis, indem ausser der Nebenstockin ihrem falschen Vorgeben nicht die geringste Anzeige wider die Weißkin vorhanden, dergleichen aber erfordert wird, wenn mit der Captur zu verfahren,

> Nuda n. inculpatio Socii criminis absque omni alia præsumtione, nec ad procedendum neque ad inquirendum Judicium facit, sive sponte deposuerit, sive ad interrogationem judicis responderit, Hippel. de Marsil. in pract. Crim. §. constanter n. 93. & §. diligenter n. 67. Anton. Gomez Tom 3. Variar. resol. Cap. 12. n. 16. Carpz. pract. Crim. p. III. qv. 108. n. 58.

also die Nebenstockin, so den Diebstahl bekennet, mit ihrer Beschuldigung die Weißkin nicht graviret, noch dißfalls ein glaubwürdiges Zeugniß erstattet,

> quia eo ipso, quo quis facit se socium criminis, facit etiam & fatetur se infamem, infamis autem fidem non facit, C. imprimis 2.

qv.

qv. 1. Farin. pract. Crim. L. 1. qv. 42. n. 4. Menoch. d. arbit. Jud. qv. lib. 2. Cent. 5. Conſ. 483. n. 18. als wodurch ſie Teſtis in Cauſa propria wird,

Teſti vero in cauſa propria non creditur, L. 10. ff. d. Teſt.

und weiln ſie die Veranlaſſung ihres Verbrechens auf die Weißkin ſchiebet, hierdurch die daher zu erwartende Strafe zu vermindern und ihren Vortheil ſuchet,

Cauſa autem propria etiam illa dicitur, in qua quis commodum vel intereſſe aliquod l. 1 § 11 ff. qv. appell. & ideo teſtis habens intereſſe in cauſa item commodum vel incommodum repellitur a teſtimonio non aliter, quam ſi cauſa eſſet propria. Farin. d. Teſt. Tit. 6. qv. 60. n. 4.

Zumalen ſie ohne gegebene Gelegenheit und vorhergegangene Befragung auf die Weißkin freywillig bekennet.

ſponte v. ſe offerens examini ſuſpectus eſt, & nihil probat, Menoch. d. arbitr. Jud. Libr. 2. cent. 5. Conſt. 474. n. 57.

Farin. in pract. crim. Libr. 1. Tit. 5. qv. 46. n. 49.

Dahingegen juxta reſponſ. Teſt. 1. & 4. ad art. 37. Rot. ſub. ⊙ die Nebenſtockin, wie ſie ſo wohl der Vater als auch die Wagnerin vorgehabt; daß ſie melden ſollen, wer ihr in der That behülfflich geweſen, beſtändig negiret, daß jemand mit intereſſiret, vielweniger von der Weißkin etwas

erweh-

erwehnet mithin ihr ietziges Vorgeben nur erdichtet, immassen, wofern solches in der Wahrheit gegründet, sie gleich gegen den Vater und die Wagnerin solches gemeldet und nicht die Schuld auf sich behalten haben würde; diesemnach die Rebenstockin pro teste inhabili zu halten, und keinen Fidem vor sich hat, auch solcher Gestalt nicht das geringste Indicium zur Verinhafftirung der Weißkin geben können.

Nunc autem absque præcedentibus indiciis non est deveniendum ad capturam Ord. crim. Carol. art. 1. in pr. & art. 6. in verb. init. so jemand. & art. 218. in verb. daß durch ord. Polit. Elect. Sax. de Anno 1612. Tit. von den Justitien-Sachen, N. 5. in verb. und wenn darauf Far. Pract. crim. libr. 1. qv. 27. 1. 111. hinc ob nudam socii criminis inculpationem deficientibus aliis præsumtionibus & suspicionibus nemo est incarcerandus. Carpz. pr. crim. qv. III. n. 32.

Womit der Judex desto behutsamer zu verfahren nachdem durch das Gefängniß ehrlicher Leute guter Leumund vermindert, auch vieles Ungemach, Kranckheit und andere Beschwerlichkeit dadurch verursachet wird.

Carcer enim multum adgravat boni viri existimationem, Bald. in L. Jur. diversas C. mandat. & est mala mansio l. 7. pr. ff. Depositi siquidem magna ignominia infertur capto cum gravi inretractabili præjudicio Carpz. pr. crim. qv. III. n. 29. Wesemb. Cons. 57. n. 9.

p. 2. & carcer comparatur morti propter squalorem, inediam, frigus & tenebras l. 2. C. d. cust. reor.

Bevorab wenn kein Verdacht sich ereignet, daß die inculpirte Person die Flucht ergreiffen werde, woran es auch bey der Weißkin ermangelt,

deficiente enim fugæ suspicione non est procedendum ad incarcerationem, dicit Farin. Lib. I. qv. 27. n. 18.

Denn wie nach des Gerichts-Schöppen Relation fol. 16. es den 20. Sept. auf der Gasse unter denen Leuten, daß die Nebenstockin in des Vaters Hause sich aufhalte, bekannt, und sie arretiret worden, die Weißkin juxta dep. T. 4. 7. a. & b. 9. & 15. ad art. 50. beständig in L. W. geblieben, und sich nicht auf die Flucht begeben, vielmehr, wie sie noch von der Nebenstockin Captur vernommen, daß diese sie mit in ihr Verbrechen einmischen wolle, sie solche selbst zu arretiren gesucht, auch daher, als die Waltherin ihr gemeldet, daß die Nebenstockin sich in der Baderey aufhalte, ihren Ehemann inständigst gebethen, selbige in Hafft nehmen zu lassen, warum er auch bey der Hochadel. Gerichts-Herrschafft angesuchet, welche in der Baderey durch die Gerichte visitiren lassen, so aber die Nebenstockin nicht gefunden, welches so wohl die Registratur f. 10. als auch die Aussage Test. 8. & 13. ad art. 53. genugsam bekräfftiget; woraus vor die Weißkin die starcke Vermuthung erwächset, daß, woferne sie an dem beygemessenen Diebstahl

stahl Antheil gehabt, sie nicht selbst der Rebenstockin Festmachung gesuchet, und hierdurch wider sich den Weg zur Inquisition gebahnet haben würde, so aber sie sich auf ihr allenthalben herfürleuchtendes gutes Gewissen verlassen, und ihren guten Ruff durch der Rebenstockin Arrest beyzubehalten gesuchet.

Nam bona fama est thesaurus inæstimabilis, Bald. in L. I. col. 4. l. de confessis, & melius est nomen bonum, quam divitiæ multæ, Masc. d. prob. concl. 234. & seqq. & concl. 1219. n. 9. & 10.

Worzu sie sich um so viel mehr angetrieben befunden, da Inhalts der Attestaten sub ☽ & ♃ und der Zeugen Aussage ad art. 3. sie sich jederzeit eines untadelhafften Lebens-Wandels beflissen, und solchen durch der Rebenstockin ausgesprengte Beschuldigung nicht blamiren lassen wollen, in Erwegung sie bey iedwedem einen guten Namen hat, daß auch Test. 11. & 15. ad art. 5. nicht glauben, daß sie den angeschuldigten Diebstahl mit begangen, zumal sie nach dem Attestat sub ♀ und Tit. 1. 12. 14. 15. Aussage ad art. 14. und aller Zeugen Deposition ad art. 5. von so gutem Vermögen, daß sie ihr hinlänglich Auskommen, und nicht nöthig hat, durch ungleiche Wege ihren Unterhalt zu suchen.

Prodest in multum bona fama, & expurgat omnem malam suspicionem, Craveti cons. 145. in fine & præsumitur ex antecedente vita contra aliquem, si quidem vita ante acta in

accu-

accusando vel excusando plurimum sit momenti, L. 5. §. 4. ff. de re milit. cum etiam fama excludat omnem suspicionem delicti, Mascard. de probat. Vol. II. concl. 748 n. 3. & fama honestatis multum prævalet adversus præsumtiones inhonestatis Farin. pr. crim. qu. 136. n. 106.

Dahero diese Umstände bey vorhabender Arretirung der Weißkin in gehörige Consideration zu ziehen gewesen,

semper enim inspicienda est personæ qualitas, cum dives vel pauper sit, quin ille non præsumitur aufugere, Farin. Libr. I. qu. 27. n. 126.

nicht aber so gleich auf die bloß extrajudicialiter von der Rebenstockin gegen den Gerichts-Schöppen wegen der Weißkin fürgebrachte Beschuldigung, und dessen fol. 16. gethanen Relation, und also ehe noch jene f. 18. vernommen worden, die Captur wider die Weißkin decretiret werden sollen, in mehrer Erwegung, daß die Rebenstockin ein liederliches, gegen ihren Vater ungehorsames Mensch ist, und ihm Hüner, Brod, Korn und andere Dinge verpartiret, und solchergestalt sie mit ihrer inculpation nicht graviret,

Nam socius criminis denuncians quando aliis criminibus infectus & notatus est, nullam prorsus fidem facit. Gigas de Crim. læs. Maj. lib. 2. tit. quomodo & per quos Crim. læs. Maj. prob. Carpz. pr. Crim. p. 3. qv. 108. n. 59.

Gestalt denn der Vater ihr selbst in der Rüge fol. 3. & seqq. ein böses Zeugniß giebt, indem sie sich gegen ihn juxta seines, und T. 3. 4. 9. 12. 14. Aussage ad Art. 8. sehr ungehorsamlich aufgeführet, und so gar ihm Schuld gegeben, daß er die Mutter ums Leben gebracht, ihn auch bedrohet einen Schwär aufzustechen, daß er an sie gedencken solte, so T. 1. ad art. 9. & 11. T. 2. & 12. ad art. 10 deutlich bewähret; zu dem wider des Vaters Willen sie mit dem Bader Leitmannen zugehalten, verdächtig mit ihm gelebet, des Nachts bey ihm geblieben, so bald der Vater den Rücken gewandt, sich zu ihm in die Baderey begeben, und mit ihm in das Holtz zu halben Tagen spatzieren gegangen, vom Grasen nicht zu rechter Zeit wiederkommen, sondern den Bader mit sich genommen, und ihm junge Hüner, so sie dem Vater entwendet, zugestecket, wie dieses T. 1. 2. ad Art. 12. 13. T. 1. ad. art. 14. 15. 17. & ad art. 16. deponirt, deßgleichen sie nach ihres Vaters Aussage ad art. 17. 18. 19. 20. 21. & 22. ihm nicht alleine ein Historien-Buch entführet, und dem Bader zugestellet, welches er mit List von ihm wieder erlanget, nachdem er einen Schul-Knaben in der Tochter Nahmen zu ihm geschickt, und das Buch abfordern lassen, sondern auch ihm Brodt von dem Boden genommen, und solches der alten Kempffin verkaufft, welches diese nebst der Rebenstockin Fol. 55. gestanden, ferner wie T. 1. ad Art. 23. T. 1. 7. a. & b. ad Art. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. meldet, sie gegen dem

dem Vater, als er sie über Tische gefraget, ob noch Brodt vorhanden, fälschlich vorgegeben, daß des Herrn Mag. Magd ein halb Brodt gehohlet, wovon aber die Mägde, als sie der Vater gefraget, nichts gewust, vielmehr wie er sie, die Tochter, mit sich zu dem Herrn Pfarrer deswegen genommen, die Mägde ihr unter Augen gesagt, daß sie bey ihr kein Brodt geborget, die Rebenstockin auch darzu nicht viel zu reden gewust, jedoch so verwegen gewesen, daß nach des Vaters Meldung ad Art. 31. & 32. als sie zum heiligen Abendmahl gegangen, sich vermessen, sie wolte dieses Sacrament darauf geniessen, daß des Herrn M. Magd ein halb Brodt geborget, immassen sie auch auf diese Versicherung würcklich zum Tisch des HErrn gegangen, vermuthlich aber mit Unwürdigkeit und wider besseres Wissen, weilen die Mägde vermittelst Eydes ad Art. 29. negiret, daß sie von ihr Brodt geborget. Da nun die Rebenstockin böslicher Weise das Heil. Abendmahl zu Beschämung ihres Diebstahls wider ihren Vater gemißbrauchet, und hierinnen die Geringschätzung ihrer Seeligkeit zu erkennen gegeben, was wunder, daß sie nicht aus mehrerer Boßheit die arme Weißkin mit in ihren begangenen Diebstahl ziehet, worinnen ihr Vorgeben, als einer Sacramentirerin und sonst blamirten Person, keinen Glauben verdienet, bevorab. T. 3. ad Art. 35. behauptet, daß die Weißkin den Kirchen-Raub nicht verübet, und die Rebenstockin lauter Unwahrheiten sage; zwar will T. 9.

ad Art. 47. & 48. dafür halten, als ob der Rebenstockin wider die Weißkin gemachte Beschuldigung nicht erdichtet sey, weilen sie geweinet und nicht recht heraus gewollt, als Zeuge, sie wegen der Deube zur Rede gesetzet, so aber eine geringe Ursache ihres Beyfalls ist, sonst durch Verstockung und Weinen man die grösten Laster auf einen bringen könte, zu dem T. 9. nur de auditu juxta responsionem ad Art. 38. deponirt, und daß die Weißkin mit interessirt ex relatione socia criminis der Rebenstockin vernommen, hernach aber vermöge Geständniß ad Art. 44. divulgiret. Es variiret auch T. 9. die Rosina Langin nicht wenig; denn wie sie der Rebenstockin Vater hinterbracht, daß noch eine schwangere Frau mit impliciret, und er unter andern auf die Weißkin gerathen, sie kein Bedencken gehabt mit einen Eydschwur, ohne erfodert, zu verneinen, daß sie es nicht sey, dem ohngeachtet aber es nachhero unter die Leute ausbracht, immassen sie in T. 1. solches ad Art. 40. 41. 42. 43. 44. gestanden. Es ist also zu præsumiren, daß die Langin mit der Rebenstockin concertiret, die Schuld des Diebstahls auf die Weißkin mit zu bringen, sintemaln Anfangs vorgedachter Massen die Rebenstockin und Langin gegen den Cantor negiret, daß die Weißkin Correa delicti sey, nachhero es aber bekannt gemacht; und obgleich die Rebenstockin die Langin nach ihrer Deposition ad art. 46. ersuchet, es dem Vater wissend zu machen, sie solches dennoch nicht gethan, sondern mit einem

Eydschwur das Contrarium behauptet, da sie also so liederlich in Tag hinein schweret, ihrer Aussage nicht zu glauben, sonst aber, daß der Nebenstockin Beschuldigung erdichtet, aus dem Tage, welchen sie zum Diebstahl angiebt, erhellet, indem solcher den Tag geschehen seyn soll, wie ihr Vater f. 22. im Nauenhoff gewesen, allwo zu Mittage die Weißkin um 3. Uhr zu ihr fol. 18. in die Cantorey gekommen seyn soll, da doch der Vater mit der Weißkin Ehemann und Knechte juxta depos. T. 1. 3. 8. & 14. ad art. 60. & 61. um halb 2. Uhr. zu Mittage nach Hause zurücke gelanget, und wie T. 8. & 14. ad art. 62. eröffnet, die Weißkin den gantzen Nachmittag nicht ausgegangen, im Nauenhoff aber sie des Tages vor dem Feuer zu Stetteritz, woselbst es den 8. Julii nach dem Attestat sub ✠ gebrandt, gewesen, mithin der Diebstahl den Tag vor dem Feuer in Stettritz, und den 7. ejusdem geschehen, und weilen die Weißkin denselben Nachmittag nicht auskommen, auch um 3. Uhr der Nebenstockin Vater bereits zu Hause gewesen, ihr falsches Vorgeben, daß zu Mittage um 3. Uhr die Weißkin zu ihr kommen, und der Diebstahl in des Vaters Abwesenheit geschehen, sich zu Tage leget; vielmehr ist zu glauben, daß, nachdem die Nebenstockin juxta resp. T. 2. ad Art. 6. 9. und T. 3. ad Art. 70. jederzeit zum Kirch-Schlüsseln gekonnt, und vielmahl dahin alleine gegangen, sie allemahl in des Vaters-Abwesenheit Gelegenheit gehabt, den Diebstahl zu verrichten, auch ihr

hierinnen Niemand als der Bader behülfflich gewesen, und Wissenschafft darum gehabt, welches der Vater Fol. 33. selbst vermeinet, auch der Becker Seyfart nach seinem Bericht Fol. 53. die Spitzen, so die Nebenstockin vom Tuche des Tauff-Steines abgetrennet und verlohren, in dem Holtze gefunden, da sie mit dem Bader darinnen spatzieren gangen, und sie ziemlich erschrocken, wie der Becker ihr die Spitzen vorgewiesen, worzu kommt der Nebenstockin Contradiction, indeme Sie bey der Summarischen Verhör fürwendet, daß das Stücke von dem Altar-Tuche, so die Weißkin genommen, mit bey dem Feuer verbrannt, hingegen ihr Vater ad Art. 64. 65. & 66. meldet, daß, wie er nicht alle Sachen auf dem Kirch-Boden gefunden, und er nach den übrigen gefragt, Sie ihme versprochen, alle wieder zu verschaffen, solchemnach muß sie wohl das Stück Altar-Tuch, so die Weißkin haben soll, selber haben. Denn wenn ihr Vorgeben der Wahrheit gemäß, daß es bey der Weißkin verbrannt, sie zur Wiederherbeyschaffung sich gegen dem Vater nicht anerbothen haben würde. Noch mehr aber der Nebenstockin falsches Vorgeben sich äussert, daß nach ihrer Aussage f. 19. & 21. das grosse Altar-Tuch 9. Ellen lang gewesen, und sie 3. Ellen, die Weißkin aber 6. Ellen davon erhalten, immassen f. 38. sich befindet, daß 2. Stücken davon, von 5. Ellen, und noch 1. Stück, woraus die Bett-Zeuge gemacht, vorhanden, welches zusammen fast 9. Ellen ausmachet,

machet, und also die Rebenstockin das gantze Altar-Tuch behalten. Auch haben die Gerichten, wie die Rebenstockin Fol. 23. fürwendet, daß die Weißkin aus dem Zwillichen Altar-Tuch ein Kinder-Bettgen gemacht, davon nichts bey der Haussuchung angetroffen. Endlich die Rebenstockin bey der Summarischen Verhör verschwiegen, daß sie ein Chor-Hemde zertrennet, solches aber nachgehends Fol. 38. gestanden, wie sie denn auch der Hoffmannin davon 1. Stücke geschencket, einfolglich, da das Corpus delicti einmahl bey ihr angetroffen worden, sie vermuthlich das ermangelnde Altar-Tuch und Stücke Zwillich geraubet und distrahiret haben wird, daß also ihre Variation und Contradiction sich genugsam geoffenbahret, und auf ihr Vorgeben nicht zu bauen.

> Testis enim sibi ipsi varius aut contrarius nihil probat. Farin. d. Test. qu. 66. n. 13. & seq. in testimonio etiam dignitas, fides, mores, gravitas examinanda est, & ideo Testes qui adversus fidem suam testationis vacillant, adiendi non sunt, l. 2. ff. de Test.

zumal selbige juxta fol. 18. nur 19. Jahr alt, und also minorennis ist,

> Minor enim propter lubricum consilii sui fidem non facit, l. 3. §. ff. d. Test. Far. d. Test. qu. 58. n. 1.

Wenn denn nun aus diesen angeführten Umständen zur Gnüge zu erkennen, daß die Reben-

stockin pro teste idoneo und omni exceptione majori nicht zu halten, und selbst Correa delicti ist, auch das Corpus delicti bey ihr angetroffen worden, sie auch ein unanständiges liederliches Leben geführet, dem Vater ungehorsam gewesen und ihn bestohlen, darneben hin und wieder variiret und sich contradiciret, hingegen die Weißkin eine ehrliche Frau und vom guten Ruff und Verhalten ist, ihr auch niemand etwas übels nachzusagen weiß, auch ausser der Nebenstockin Inculpation keine eintzige redliche Anzeige *wider* sie obhanden, der Nebenstockin Vater auch diese exculpiret, hingegen die Tochter graviret, so, daß in Erwegung aller dieser Umstände gar kein Indicium oder so viel Beweis vorhanden, daß auf das Purgatorium erkannt werden könnte,

Reo enim gravato verisimilibus probationibus juramentum purgatorium defertur, Menoch. d. probal. Concil. 956. n. 39. Maj. in C. J. A. T. d. Jurejur. n. 11. siquidem *juramento* purgatorio indicia contra reum facientia purgantur, Cap. 8. d. purgat. & imponitur elidendæ præsumtionis causa, Barbos. in loc. comm. l. 9. Cap. 120.

mithin da die Weißkin nicht gravirt, auch sie durch Abschwerung des Reinigungs Eydes keinem Verdacht zu removiren hat, ihr solcher nicht auferleget werden mag, vielmehr die Absolutoria schlechter Dings erfolgen wird; Als lebet sie der Hoffnung, sie werde absque expensis von der

Inqui-

Inquisition absolviret, oder woferne wider alles Vermuthen hierbey annoch einiges Bedencken vorhanden, wenigstens der Hafft gegen ihres Ehemanns angebothene Caution entlassen, ihr auch wegen der von der Nebenstockin zugefügten Blame die rechtliche Ahndung nachgelassen werden.

Conc.

D. A. F. Mylius,

als Defensor.

Johanna Maria Weißkin.

Nach übergebenen, und der Weißkin wegen darüber vernommenen Defensional - Articuln, wurden die Acta an die Leipziger Juristen Facultät geschickt, und folgendes Urthel erhalten.

Urthel.

Unsere freundliche Dienste zuvor.

Erbare und Weise, gute Freunde.

Als ihr uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkündigung, abgefaßte Articul, Johannen Rosinen Nebenstockin darauf, und Johannen Marien Weißkin gethane Antwort, unterschiedener summarisch abgehörter Zeugen Aussage, gehaltene Confrontation, und was Johanna Maria Weißkin zu ihrer Defension in Schrifften übergeben, sammt denen wider besagte Nebenstockin und Weißkin ergangenen Acten und einer

Frage zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen; Demnach erachten wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn. Daß Johanna Rosina Rebenstockin wegen des gestandenen Kirchen-Raubes, gestalten Sachen nach, und derer mit unterlauffenden Umstände halber, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig zu verweisen, wider Johannen Marien Weißkin aber mag in Mangelung genugsamen Verdachts noch zur Zeit weiter nichts vorgenommen werden, sie ist auch der Hafft, gegen Leistung des gewöhnlichen Verpfändens, zu erlassen, dargegen aber zu Erstattung der wegen ihrer Person verursachten Unkosten nach vorgehender Liquidation und Richterlicher Ermäßigung, anzuhalten. Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

M. Nov. 1718.

Ordinarius, Senior und andere Doctores, der Juristen Facultät in der Universität Leipzig.

Hierauf wurde die Weißkin nach vorher gewöhnlich abgeschwornen Urpheden des bißherigen Arrests erlassen. Wegen der Rebenstockin aber kam ihr Vater ein, und provocirte wegen des Urthels an Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. vorstellende, welcher Gestalt seine

Toch-

Tochter dazumal noch nicht 18. Jahr, als sie den Kirchen-Raub begangen, gewesen, ihrer beständigen Aussage nach verführet worden, ihr Sünde hertzlich bereuete, hingegen er und sein ietziges Eheweib, welche mit unterschiedenen Priestern auf dem Lande in naher Verwandtschafft stünden, durch Vollstreckung dieses Urthels unverschuldeter Weise auf das empfindlichste beschimpffet würde, bath also allerunterthänigst, Ihr Königl. Majestät möchten gnädigst geruhen, die seiner Tochter zuerkannte Leibes-Strafe in eine leidliche Geld-Busse zu verwandeln.

Nach erstatteten allerunterthänigsten Bericht, erfolgte nachgehendes Rescript an das Leipziger Consistorium:

Von GOttes Gnaden Friedrich Augustus König in Pohlen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue, Wir sind auf euren vom 8. dieses erstatteten allerunterthänigsten Bericht, entschlossen, des Schulmeisters zu L. W. Tochter, Johannen Rosinen Rebenstockin, an statt der, wegen unterschiedener aus der Kirche daselbst dieblich entwendeten Sachen, ihr zuerkannte Strafe des Staupenschlags und ewigen Landes-Verweisung zwey Jahr lang in das Zucht-Haus zu Waldheim bringen, und daselbst zur Arbeit anhalten zu lassen, gestalt wir der Annehmung halber unserm Hoff-Rathe und Amtmanne zu Rochlitz, Carl Gottfried Weidlichen, un-

term

term heutigen dato Befehl ertheilet. Begehren dannenhero hiermit, ihr wollt, daß dieselbe, wenn sie zuförderst im Gefängniß mit Ruthen gezüchtiget worden, dahin überliefert, auch von ihren Verbrechen, Geburts-Ort, und wer ihre Eltern sind, eine kurtze Nachricht mit überschicket werde, Verfügung thun. Mochten wir euch nebst 2. Vol. Act. nicht bergen, und geschicht daran unsere Meynung. Datum Dreßden am 30. Decembr. An. 1718.

George Gottlieb Ritter.

Gottlieb Frost.

Dieses allergnädigste Rescript wurde dem Cantori Nebenstocken communiciret, welcher demüthigst bath, es möchte doch die Gerichts-Herrschafft zu Abwendung dieses Schimpffes alles mit beytragen, zumal da sich ietzo der Bader Leitmann meldete, und seine Tochter, wenn sie nicht ins Zucht-Haus käme, zu heyrathen verspräche. Worauf gedachter Cantor an Ihro Königliche Majestät folgender gestalt supplicirte:

P. P.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstliche Durchl. sind allergnädigst erinnert, welcher gestalt meine Tochter, Johanna Rosina um allergnädigste Erlassung der in Inquisition-Sachen wider sie erkannten Strafe des Staupenschlags und Landes-Verweisung, allerdemüthigst suppliciret,

ciret, und hierauf mit Verwandelung in zwey=
jähriges Gefängniß im Zuchthause zu Wald=
heim begnadiget worden, wofür allerunterthä=
nigsten Danck abstatte. Es geruhen sich aber
Ew. Königl. Majestät von mir allerunterthä=
nigst vorstellen zu lassen, daß meine Tochter
sehr jung und noch nicht 19. Jahr alt ist, zu=
vor aber niemals einer bösen That wegen vor
Gerichte gestanden, ietziger Fall aber aus einem
blossen Unverstande und Verführung herrühret,
die unterschlagnen Sachen sich in meinem Hau=
se wieder gefunden, und der Kirchen Restitution
geschehen, hiernächst ein Bader hiesigen Orts,
Barthel Leitmann genannt, meine Tochter zu
ehlichen Willens, wenn sie der Beschimpffung
durch das Zucht=Hauß überhoben seyn könte,
dieses aber ein Mittel ist, wodurch sie künfftig
hin zu einem ehrlichen Leben geführet würde,
dahingegen, wenn sie die Gelegenheit zu einer
Heyrath ietzo aus den Händen lassen müste,
nach ihrer wieder Befreyung, als ein verachtet
Mensch dergleichen nicht wieder finden dörffte,
welches mir, als Vater, zu fernerer grossen
Last ausschlagen würde, mithin ich den Effect
von ihrer Bestraffung, da ich doch unschuldig,
am meisten empfinden müste. Ergehet dero=
wegen an Ew. Königliche Majestät und Chur=
Fürstliche Durchlauchtigkeit mein allerunter=
thänigstes Fußfälliges Bitten, Sie geruhen zu
Förderung des heiligen Ehestandes, welchem
Dero Löbl. Landes=Gesetze in andern Fällen
vie=

vieles zu gute versehen, und in allergenädigster Betrachtung, daß meiner Tochter Besserung und künfftige Wohlfahrt dadurch erhalten werden könne, die dictirte Straffe in eine leidliche Geld-Busse, nach meinen armen Vermögen, zu verwandeln. Welche hohe Königliche Genade vor Dero geheiligten Thron Fußfällig zu erhalten, nicht zweiffele, und Zeit Lebens zu rühmen haben werde rc.

Von GOttes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Pohlen rc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst rc.

Liebe Getreue! Wir tragen auf euren vom 12. Febr. dieses Jahres erstatteten, Johannen Rosinen Rebenstockin betreffenden, gehorsamsten Bericht, Bedencken, sie mit der, ihr, an statt der, wegen entwendeten Ornats aus der Kirche zu L. W. zuerkannten Staupen-Schläge und ewigen Landes-Verweisung dictirten Strafe des Zuchthauses, auf 2. Jahr gäntzlich verschonen zu lassen, und begehren vielmehr hiermit, ihr wollet, daß sie ohne längern Verzug dahin nach Waldheim gebracht werde, Verfügung thun. Gestalt wir besagter Rebenstockin, in zurück-

zurückkommenden Actis fol. 172. hierwider eingewandte Appellation, womit dieselbe abzuweisen ist, rejiciret haben; Wir werden aber nichts desto weniger in Zukunfft wenn sie eine Zeit lang, in besagten Zuchthause gearbeitet, und wegen ihres Fleisses und Aufführung ein gutes Zeugniß zu produciren haben wird, auf des Baders zu L. W. anderweites unterthänigstes Ansuchen, uns dißfalls wegen Moderation solcher Strafe zu resolviren wissen, möchten es auch mit Beyfügung zweyer Memoralien und Original-Atteſtata nicht bergen, und geschicht hievon unsere Meynung. Datum, Dreßden am 3. Junii, An. 1719.

G. H. von Bünau.

Gottlieb Frost.

Inn-

Innhalt
Derer in diesem XXII. Stück enthaltenen Materien.

CXIV.

Decisiones unterschiedener besonderer Fragen.

CXV.

Casus, die Revocation eines Testaments betreffend.

CXVI.

Defensio wegen beschuldigten Kircken-Raubs.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meinig, Johann Christoph, -1740

Enunciata Et Consilia Juris Unterschiedener Rechts-Gelehrten / Berühmter Facultaeten und Schöppenstühle, Uber besondere und im allgemeinen Leben vorfallende merkwürdige und dubiöse Casus
Bd.: 22

Leipzig 1727

Decis. 96-17/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10480449-2
VD18 8029247X-001